

ÖSTERREICHISCHER
EISKUNSTLAUFVERBAND

ÖSTERREICHISCHE
WETTTLAUFORDNUNG
2024



ÖSTERREICHISCHER EISKUNSTLAUFVERBAND

ÖEKV
Skate Austria

Gründungsjahr 1995

Sitz und Postanschrift:
Prinz Eugen Straße 12
(Haus des Sports)
A-1040 Wien

Telefon: 01 5057535
Mail: off-ice@skateaustria.at
Homepage: www.skateaustria.at

Präsidenten des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes:

1995 - 1997	Emmerich Danzer
1997 - 2002	Hans Kutschera
2002 - 2006	Trixi Schuba
2006 - 2010	Christiane Mörth
2010 - 2011	Hans Gunsam
2011 -	Christiane Mörth

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	1
REGEL 100	1
REGEL 101	1
REGEL 102	1
Amateurstatus - Amateureigenschaft	1
REGEL 103	3
Wiederanererkennung als Amateur*in für nationale Belange	3
REGEL 104	3
Pflichten der Mitglieder	3
REGEL 105	4
Vereinswechsel	4
REGEL 106	5
Kader	5
REGEL 107	5
Entsendungskriterien	5
II. WETTBEWERBE UND STARTGRUPPEN	6
REGEL 108	6
Disziplinen und Inhalt des Einzel- und Paarlaufens, Eistanz und Synchronized Skating	6
REGEL 109	7
Alters- bzw. Leistungsklassen	7
REGEL 110	7
Arten der Wettbewerbe	7
REGEL 111	7
Wettbewerbe von Verbandsvereinen	7
REGEL 112	8
Teilnahme an Wettbewerben	8
REGEL 113	9
Erforderliche Eisfläche	9
REGEL 114	9
Musikwiedergabe	9
REGEL 115	10
Zeitplan von Wettbewerben	10
REGEL 116	11
Program Content Sheet	11
REGEL 117	11
Verhalten von Teilnehmer*innen und Offiziellen	11
Ehrenpreise	11
REGEL 119	12
Schaulaufen während eines Wettbewerbs	12
REGEL 120	12

Neue Methoden	12
REGEL 121	12
Kommentar über Wettbewerbe	12
REGEL 122	12
Ausschreibungen	12
REGEL 123	13
Verbot direkter Verhandlungen zwischen Mitgliedern und Athlet*innen	13
REGEL 124	13
Inhalt der Ausschreibungen	13
REGEL 125	14
Verspätete Ausschreibungen	14
REGEL 126	14
Verlegung des Wettbewerbstermins - Aufhebung einer Ausschreibung	14
REGEL 127	15
Meldungen (Nennungen)	15
REGEL 128	16
Zurückziehen von Meldungen	16
REGEL 129	16
Nennfelder	16
REGEL 130	16
Haftung - Erste Hilfe	16
REGEL 131	16
Preise und Ehrenzeichen	16
REGEL 132	17
Proteste	17
REGEL 133	17
Berufungen	17
REGEL 134	17
Verhalten von Athlet*innen, Offiziellen und Funktionär*innen	17
REGEL 135	18
Auslosungen	18
REGEL 136	19
Auslosung der Startreihenfolge	19
REGEL 137	21
Einlaufzeiten	21
III. MEISTERSCHAFTEN	22
REGEL 138	22
Bewerbung um Durchführung und Vergabe von Meisterschaften	22
REGEL 139	22
Ausschreibung	22
REGEL 140	22
Nominierung der Funktionäre	22
REGEL 141	22
TEILNAHME AN MEISTERSCHAFTEN	22

REGEL 142	23
Meldungen	23
REGEL 143	23
Ergebnisse	23
REGEL 144	24
Zeitplan der Wettbewerbe	24
REGEL 145	24
Terminschutz	24
REGEL 146	24
Ernennung der Schiedsrichter	24
REGEL 147	24
Preisgerichte und Technische Panels	24
REGEL 148	25
Technische*r Delegierte*r	25
REGEL 149	25
REGEL 150	25
Verleihung der Medaillen	25
ÖSTERR. STAATSMEISTERSCHAFTEN	26
REGEL 151	26
Staatsmeisterschaftswettbewerbe	26
REGEL 152	26
Meisterschaftstitel	26
REGEL 153	26
Mindestpunkteanzahl	26
ÖSTERR. JUNIORENMEISTERSCHAFTEN	28
REGEL 154	28
Meisterschaftstitel	28
REGEL 155	28
Mindestpunkteanzahl	28
ÖSTERR. SCHÜLER- UND JUGENDMEISTERSCHAFTEN	29
REGEL 156	29
Wettbewerbe, Bewerbung, Durchführung	29
REGEL 157	29
Meisterschaftstitel	29
REGEL 158	30
Mindestpunkteanzahl	30
LANDESMEISTERSCHAFTEN	31
REGEL 159	31
Berechtigung und Mindestforderungen	31

REGEL 160	31
Meisterschaftstitel	31
REGEL 161	32
Teilnahme an Landesmeisterschaften	32
REGEL 162	32
Nominierung der Funktionäre	32
IV. KOSTEN	33
REGEL 163	33
Kosten- und Spesenersatz Athlet*innen	33
REGEL 163A	33
Kosten- und Spesenersatz Preisgericht, Panels	33
V. ANTI-DOPING UND PLAY-FAIR CODE	34
REGEL 164	34
Anti-Doping	34
REGEL 165	35
Play Fair Code	35
VI. OFFIZIELLE UND FUNKTIONÄR*INNEN	37
REGEL 166	37
Offizielle und Funktionär*innen	37
REGEL 167	38
Kategorien der Offiziellen	38
REGEL 168	40
Rechte und Pflichten	40
REGEL 169	45
Meldung von Schieds- und Preisrichter*innen, Technischen Controller*innen, Technischen Spezialist*innen und Data/Replay Operator*innen	45
REGEL 170	45
Meldung und Anerkennung von Offiziellen	45
REGEL 171	49
Generelle Anforderungen für die Meldung und Anerkennung von Offiziellen	49
REGEL 172	49
Spezielle Anforderungen für die Meldung und Anerkennung von Schiedsrichter*innen	49
REGEL 173	51
Spezielle Anforderungen für die Meldung und Anerkennung von Preisrichter*innen	51
REGEL 174	53
Meldungen und Anerkennung von Technischen Controller*innen	53
REGEL 175	54
Meldungen und Anerkennung von Technischen Spezialist*innen	54

REGEL 176	56
Meldungen und Anerkennung von Data & Replay Operator*innen	56
REGEL 177	57
Auswahl der Offiziellen für Wettbewerbe	57
REGEL 179	57
Leistungsbeurteilung der Offiziellen	57
VII. BESTIMMUNGEN FÜR SCHAULAUFEN	60
REGEL 180	60
VIII. BESTIMMUNGEN FÜR ÖEKV PRÜFUNGEN IM EINZELLAUFEN UND EISTANZEN	61
A. ALLGEMEINES	61
REGEL 181	61
REGEL 182	61
Durchführungsbestimmungen für ÖEKV-Prüfungen	61
REGEL 183	62
Auslosung	62
REGEL 184	62
Ablauf	62
REGEL 185	63
Prüfungskommission	63
REGEL 186	63
Diplom	63
REGEL 187	63
Kürklassenbericht	63
B. PRÜFUNGEN IM EINZELLAUFEN	64
REGEL 188	64
Kürklassen	64
REGEL 189	64
Kürklassenelemente	64
REGEL 190	67
Ausführung	67
REGEL 191	68
Bewertung	68
REGEL 192	68
Besondere Bestimmungen	68
REGEL 193	69
Kürklassen für Kaderkriterien	69
C. PRÜFUNGEN IM PAARLAUFEN	70

REGEL 194	70
Paarlaufklassen	70
REGEL 195	70
Kürklassenelemente	70
REGEL 196	70
Ausführung	70
REGEL 197	71
Bewertung	71
REGEL 198	71
Besondere Bestimmungen	71
REGEL 199	71
Kürklassen für Kaderkriterien	71
D. PRÜFUNGEN IM EISTANZEN	72
TANZKLASSEN	72
REGEL 200	72
REGEL 201	74
Bewertung	74
REGEL 202	74
Besondere Bestimmungen	74
ANHANG I.	I
GRÖÖE DER AUSLOSUNGSGRUPPEN (AUSGEN. EINZELLAUFEN BIS JUNIOREN)	I

I. ALLGEMEINES

Sofern nicht in der vorliegenden Wettlaufordnung geregelt, gelten die ISU Regeln laut IWO. Bei wesentlichen Änderungen durch die ISU (wie z.B. Änderung der Programminhalte, Änderung bei Levels, Änderung der Punkte für Elemente) ist der Vorstand des ÖEKV berechtigt per Newsletter die ISU Änderungen auch für nationale Bewerbe verbindlich zu erklären. Sie bedürfen keiner Regeländerung in der ÖWO b. Der Newsletter muss spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung der ISU Änderungen versendet werden. Bei Fragen der Auslegung einzelner Begriffe sind die IWO sowie die ISU Communications maßgeblich.

Regel 100

Definition:

Der Österreichische Eiskunstlaufverband (kurz: „ÖEKV“) wird von seinen Mitgliedsvereinen und Landesverbänden gebildet. Alle Vereine und Landesverbände, im Folgenden kurz „Mitglieder“ genannt, haben die Satzungen des Verbandes angenommen und sind aufgrund dessen aufgenommen worden.

Regel 101

Grundbestimmung:

1. Alle von Mitgliedern des ÖEKV veranstalteten nationalen Amateurwettbewerbe und Schaulaufen dürfen nur aufgrund der Bestimmungen dieser Wettlaufordnung abgehalten werden.
2. Soweit in dieser Wettlaufordnung nicht anders bestimmt ist, gelten auch für nationale Wettbewerbe die Regeln der jeweils gültigen Internationalen Wettlaufordnung (kurz: „IWO“) der Internationalen Skating Union (kurz: „ISU“), beziehungsweise deren sinngemäße Anwendung sowie die in Rundschreiben der ISU (ISU Communications) veröffentlichten Klarstellungen (Clarifications), Erläuterungen und Änderungen dieser Regeln.
3. Für internationale Wettbewerbe und Schaulaufen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Ausgabe der IWO.
4. Die IWO und die ISU Communications sind auch auf der Website der ISU (www.isu.org) zu finden.

Regel 102

Amateurstatus - Amateureigenschaft

1. Die Amateurregeln des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes basieren auf der Amateurregel der ISU (Regel 102) und den Grundsätzen, dass:

1.1.1. eine Person nur dann berechtigt ist an Aktivitäten und Wettkämpfen teilzunehmen, für die der ÖEKV zuständig ist, wenn diese Person die in den jeweiligen Satzungen und Wettlaufordnungen enthaltenen Grundsätze und Vorschriften einhält.

1.1.2. die Amateureigenschaft dazu geschaffen wurde um einen angemessenen Schutz der ethischen Werte, rechtlichen Rahmenbedingungen und andere legitimen Interessen des ÖEKV zu schützen, der seine finanziellen Einkommen nutzt um die Verwaltung und Entwicklung seiner Sportdisziplinen und der Unterstützung seiner Mitglieder und Läufer.

1.2. Amateur*innen (zugelassene Person) im Eislaysport ist eine Person, die nur an Wettkämpfen teilnimmt, welche

1.2.1. von der ISU und/oder von einem ISU-Mitglied genehmigt sind;

1.2.2. von Offiziellen (Schiedsrichter*innen, Technischen Controller*innen, Technischen Spezialist*innen, Preisrichter*innen und anderen) durchgeführt werden, die von der ISU und/oder (für nationale Belange) von einem ISU-Mitglied anerkannt und bestätigt wurden;

1.2.3. nach den Regeln der IWO bzw. ÖWO abgehalten werden.

1.3. Die Teilnahme von Athlet*innen und Offiziellen an nationalen Wettbewerben und in nicht-wettbewerbsmäßigen Veranstaltungen, z.B. Aufführung, Übertragungen, Schaulaufen und anderen Veranstaltungen mit einem Freizeit- oder Showcharakter sind Gegenstand der folgenden Regeln. Athlet*innen dürfen Bezahlungen für Auftritte, Autogrammstunden und Schaulaufen erhalten und trotzdem Amateur*innen bleiben, vorausgesetzt

1.3.1. diese Bezahlungen erfolgen in Übereinstimmung mit Bestimmungen, die vom ÖEKV festgelegt wurden;

1.3.2. Athlet*innen erhalten die Bezahlungen oder anderen Vorteile durch den bzw. vom ÖEKV, oder wenn

1.3.3. Athlet*innen den ÖEKV zumindest über die erhaltenen Zahlungen und/ oder anderen Vorteile vollständig informiert und

1.3.4. Athlet*innen allen anderen Bestimmungen dieser Regel 102 entspricht.

1.3.5 Es ist die Pflicht des ÖEKV die Grundlagen (Bestimmungen) über die Bezahlungen von Athlet*innen für Auftritte, Autogrammstunden und Schaulaufen festzulegen. Unter Berücksichtigung früherer oder gegenwärtiger Unterstützung, die Athlet*innen vom ÖEKV gegeben wurde oder wird, darf der ÖEKV einen Anteil von höchstens 10% der an Athlet*innen geleisteten Bezahlungen einfordern.

2. Amateurregel, Verpflichtung der ISU-Mitglieder
Den Amateurstatus betreffende Angelegenheiten, welche in den ISU-Regeln sonst nicht vorgesehen sind, sollen vom ÖEKV im Geiste und im Sinne der Absichten der ISU-Regeln beraten und beschlossen werden.

3. Sicherheit

Ein Mitgliedsverein, der Amateurrathlet*innen zu ÖEKV-Meisterschaften oder anderen Wettbewerben meldet, muss bestätigen, dass die Athlet*innen physisch in der Lage ist, sicher an dem Wettbewerb teilzunehmen. (Ausreichend ist eine Bestätigung des Vereins bei der Nennung, dass diesem eine aktuelle sportmedizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.)

4. Zusätzlich zu den beschriebenen Konsequenzen und dem Verlust der Amateureigenschaft kann der ÖEKV-Vorstand eine von ihm ausdrücklich zu Nichtamateurr*in erklärte Person auch zur „Persona non grata“ (unerwünschten Person) erklären. Eine solche Person darf an keinen ÖEKV-Aktivitäten teilnehmen, kein Amt des ÖEKV ausüben, kein*e Delegierte*r bei einer Generalversammlung des ÖEKV sein, kein*e Offizielle*r des ÖEKV sein, zu keiner Veranstaltung, keinem Lehrgang (Seminar) oder Treffen des ÖEKV zugelassen sein und in keiner Weise irgendeine Stellung einnehmen, die in den Satzungen, in der ÖWO, in Mitteilungen über eine Veranstaltung oder im Newsletter als eine Dienststellung oder verantwortliche Stellung für den ÖEKV angeführt ist.

Regel 103

Wiederanerkennung als Amateur*in für nationale Belange

1. Eine Person, die entsprechend Regel 102 kein*e Amateur*in ist oder war, darf solange nicht als Schiedsrichter*in, Schiedsrichter*inassistent*in, Technische*r Controller*in oder Preisrichter*in bei ÖEKV-Meisterschaften und nationalen Wettbewerben tätig sein, bis sie vom ÖEKV-Vorstand als Amateur*in wiederanerkannt (reamateuriert) ist.

2. Eine Person, die entsprechend Regel 102 kein*e Amateur*in ist, darf nur dann als Athlet*in wiederanerkannt (reamateuriert) werden, wenn sie die Bestimmungen der Regel 102. nicht verletzt hat.

3. Ansuchen um Wiederanerkennung als Amateur*in (Reamateuriert) für nationale Belange dürfen nur von einem ÖEKV-Mitglied (Verein) gestellt werden. Sie kann nur durch den ÖEKV-Vorstand auf Antrag des betreffenden Vereines erfolgen. Jedoch nur einmal für dieselbe Person. Einsprüche gegen solche Entscheidungen sind an die Generalversammlung des ÖEKV zu richten.

4. Der ÖEKV-Vorstand kann bei Anerkennung eines Reamateuriertens eine solche Wiederanerkennung, wie er es nach den Umständen für passend findet, sofort oder nach einer Wartezeit wirksam werden lassen.

Regel 104

Pflichten der Mitglieder

1. Anschriften der Vereine

Jedes Mitglied hat Namen und Sitz alljährlich satzungsgemäß dem Sekretariat des ÖEKV, unter Angabe der Namen der/des Präsident*in (Obleute) und

der/des evtl. Sekretär*in mit der vollständigen Briefanschrift, der Telefon- und sowie E-Mail-Adresse bekanntzugeben.

2. Terminkalender

Jedes Mitglied muss unter Angabe der Art des Laufens, des Ortes und des Termins bis zum 1. JUNI dem ÖEKV bekanntgeben, welche nationalen Eiskunstlauf-, Eistanz- und Synchronized Skating-Wettbewerbe es in der kommenden Saison abzuhalten beabsichtigt. Das Sekretariat wird diese per Newsletter bis 1. August bekanntmachen. Geplante internationale Eiskunstlauf-, Eistanz- und Synchronized Skating-Wettbewerbe sind bis zum 31. Dezember dem ÖEKV bekanntzugeben. Verspätete vom ÖEKV nicht nachträglich genehmigte Bekanntgaben haben den Verlust der Zuwendungen des ÖEKV zur Folge.

3. Wettbewerbe von Nichtamateur*innen

Vereinen ist es nicht gestattet Eiskunstlaufwettbewerbe für Nichtamateur*innen zu organisieren, zu unterstützen oder zu ermöglichen, es sei denn, dass sie vom ÖEKV gebilligt wurden. Internationale Wettbewerbe für Nichtamateur*innen müssen von der ISU gebilligt werden. Diesbezügliche Ansuchen müssen über den ÖEKV eingebracht werden.

Regel 105 **Vereinswechsel**

1. Sollten Athlet*innen eine mehrfache ungekündigte Mitgliedschaft (Mitgliedschaft bei verschiedenen Vereinen - gilt auch für Vereine anderer nationaler Verbände) besitzen, so ist er innerhalb einer Saison (1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres) nur für einen Verein startberechtigt. Grundsätzlich sind Athlet*innen nur für den Verein startberechtigt, dem sie länger angehören, außer im Falle der Freigabe (des Freiwerdens) gemäß Punkt 3.2. und 3.3. dieser Regel oder des Einverständnisses der/des anderen Vereine/s bei dem/denen eine weitere Mitgliedschaft besteht. Dies ist aber dem ÖEKV und dem/den betreffenden Verein/en schriftlich bekanntzugeben.

2. Wechseln Athlet*innen ihre Vereinszugehörigkeit, ist dies in schriftlicher Form dem bisherigen Verein und dem ÖEKV bekanntzugeben. Nach Ablauf von 28 Tagen (ab dem Datum des Poststempels bzw. Eingangsdatum des E-Mails) sind diese Athlet*innen für jeden anderen Verein startberechtigt, sofern nicht ihr bisheriger Verein die Freigabe verweigert. Anlässlich eines Vereinswechsels dürfen aufgewendete Gelder für Training, Platzmieten, Trainer und andere Sportkosten, die vom bisherigen Verein getragen wurden, nicht zurückverlangt werden.

3. Ein Verein kann abgemeldeten Athlet*innen die Freigabe nur mit Angabe von Gründen verweigern, in diesem Falle sind die Athlet*innen erst nach Ablauf der Saison (ab 1. Juli) wieder für einen anderen Verein startberechtigt. Es gilt die 28-Tagesfrist ab Datum des Poststempels bzw. E-Mail-Versands (siehe oben).

4. Nicht freigegebenen Athlet*innen steht das Recht zu, für den Zeitraum der Freigabeverweigerung, weiterhin für den bisherigen Verein zu starten, um keinen sportlichen Nachteil aus dem Vereinswechsel zu haben. Athlet*innen, die diese Regelung für sich in Anspruch nehmen, verpflichten sich gleichzeitig die so entstehenden Kosten ihrem bisherigen Verein zu ersetzen.

Regel 106 Kader

1. Für den Kader werden grundsätzlich Athlet*innen österreichischer Staatsbürgerschaft aufgestellt, die, die auferlegten Kriterien erfüllt haben.
2. Für den Kader können Athlet*innen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft erst dann Kriterien erbringen, wenn sie seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung in Österreich ihren Wohnsitz haben und in dieser Zeit ausschließlich für einen österreichischen Verein gestartet sind.

Regel 107 Entsendungskriterien

1. Für Entsendungen zu Olympischen Spielen, allen ISU-Meisterschaften und den Bewerben der ISU Grand Prix (Junioren und Meisterklasse) müssen vom ÖEKV alljährlich zum ehestmöglichen Zeitpunkt Entsendungskriterien bekannt gegeben werden.
2. Für Entsendungen zu Olympischen Winterspielen müssen die Nominierungskriterien denen des ÖOC entsprechen.

II. WETTBEWERBE UND STARTGRUPPEN

Regel 108

Disziplinen und Inhalt des Einzel- und Paarlaufens, Eistanz und Synchronized Skating

1. Die Disziplinen Einzel- und Paarlaufen, d.h. Frauen Einzellaufen, Männer Einzellaufen und Paarlaufen (eine Frau und ein Mann), bestehen aus:
 - a) Kurzprogramm
 - b) Kürlaufen
- 1.1. Das Kurzprogramm und das Kürlaufen muss bei allen Österreichischen Meisterschaften (Meisterklasse, nur Einzellaufen auch Junioren und Jugend), Landesmeisterschaften und bei den gemäß den Satzungen des ÖEKV festgelegten Jugendläufen gelaufen werden .
2. Die Disziplin Eistanzen, d.h. eine Dame und ein Herr, besteht aus:
 - a) Pflichttänze
 - b) Rhythmustanz
 - c) Kürtanz
- 2.1. Der Rhythmustanz und der Kürtanz müssen bei den Österr. Staatsmeisterschaften (Meisterklasse), den Österr. Juniorenmeisterschaften und den Landesmeisterschaften gelaufen werden.
3. Synchroneskunstlauf besteht aus:
 - a) Kurzprogramm mit vorgeschriebenen Elementen (ausgenommen Schüler-, Jugend- und Non-ISU-Kategorien)
 - b) Kür mit vorgeschriebenen Elementen (nach freier Wahl in Anpassung an die vom Team gewählte Musik in einem bestimmten Zeitraum)
- 3.1. Das Kurzprogramm und die Kür müssen in den ISU-Kategorien bei Österr. Meisterschaften gelaufen werden. Bei Landesmeisterschaften und in den Nachwuchsgruppen muss die Kür gelaufen werden.
- 3.2. Athlet*innenzahlen müssen in den ISU-Kategorien immer den internationalen Regeln entsprechen, im Breitensportbereich müssen die Teams aus 8- 16 Athlet*innen bestehen.

Regel 109 **Alters- bzw. Leistungsklassen**

Details sind in der Richtlinie für Wettbewerbe in Österreich für jede Saison aktuell geregelt (siehe auch letztgültige ISU Communication für Novice)

Regel 110 **Arten der Wettbewerbe**

Die Wettbewerbe werden unterschieden in:

1. Internationale Wettbewerbe (siehe letztgültige IWO);
2. Österreichische Staatsmeisterschaften;
3. Österreichische Juniorenmeisterschaften;
4. Österreichische Schüler- und Jugendmeisterschaften;
5. Landesmeisterschaften, offen für Mitglieder von Verbandsvereinen des betreffenden Bundeslandes. Landesmeisterschaften können auch für mehrere Bundesländer gemeinsam veranstaltet werden, wobei das Ergebnis für jedes Bundesland separat ausgewertet wird;
6. Wettbewerbe von Verbandsvereinen;
 - 6.1. offen für Mitglieder von Verbandsvereinen (allgemeine und/oder satzungsgemäße Verbandslaufen);
 - 6.2. offen für Mitglieder von Verbandsvereinen und eingeladenen ausländischen Verbänden/Vereinen (z.B. Interclub Bewerbe, European Criterium);
 - 6.3. beschränkt für Teilnehmer*innen bestimmter Vereine des ÖEKV und/oder eines Landesverbandes und/oder von Dachsportverbänden (z.B. ASKÖ, SPORTUNION, ASVÖ) und/oder ausländischen Verbänden/ Vereinen.

Regel 111 **Wettbewerbe von Verbandsvereinen**

1. Alle sonstigen Wettbewerbe (wie z.B. Vereinslaufen, Grundstufenwettbewerbe, Schulsportveranstaltungen usw.) unterliegen nicht den Bestimmungen der ÖWO und scheinen nicht im Veranstaltungskalender des ÖEKV auf. Ausschreibungen für sonstige Wettbewerbe müssen dem ÖEKV 8 (acht) Wochen vor dem ersten Lauftag vorgelegt werden. Falls der ÖEKV nicht binnen 3 (drei) Wochen nach Einlangen der Ausschreibung die Durchführung untersagt, gilt ein sonstiger Wettbewerb als genehmigt.
2. Die satzungsgemäß vom Vorstand des ÖEKV festzulegenden Jugendlaufen sind bis 1. August mittels Rundschreiben bekanntzugeben.
3. Bei gesamtösterreichisch ausgeschriebenen Jugendlaufen müssen auch Meisterklassengruppen, bestehend aus Kurzprogramm und Kür, ausgeschrieben werden.

4. Startet ein Paar oder Tanzpaar der Gruppe Basic Novice mehr als einmal in der Gruppe Advanced Novice, so muss dieses Paar oder Tanzpaar in dieser und gegebenenfalls auch in den kommenden Saisonen in der höheren Gruppe verbleiben. Dies gilt für alle Bewerbe gemäß Regel 110.

5. Paare und Eistanzpaare, die bereits an Juniorenweltmeisterschaften, Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften teilgenommen haben, dürfen bei den in Regel 110.4. bis 110.6. genannten nationalen Wettbewerben nicht mehr in der Schüler- und Jugendgruppe starten.

Regel 112 **Teilnahme an Wettbewerben**

1. Teilnahme an Wettbewerben

1.1. An den von Mitgliedern des ÖEKV ausgeschriebenen Wettbewerben dürfen sich nur solche Personen beteiligen, die eingeschriebene Mitglieder eines Mitgliedsvereines des ÖEKV sind. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind im Eiskunstlaufen: Werbeveranstaltungen. Für die Teilnahme an Meisterschaften siehe auch Regel 109.1.4, 138.

1.2. Prinzipiell dürfen an nationalen Wettbewerben nur Athlet*innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die Mitglieder eines österreichischen Vereines sind, teilnehmen (Ausnahme siehe Ziffer 1.3. dieser Regel). Bei internationalen Wettbewerben können Mitglieder von allen ISU-Mitgliedern teilnehmen.

1.3. Athlet*innen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft können an österreichischen Wettbewerben - ausgenommen österreichischen Meisterschaften und Landesmeisterschaften - teilnehmen, wenn

1.3.1. sie Mitglied eines österreichischen Verbandsvereines sind,

1.3.2. sie die Freigabe seines nationalen Verbandes besitzen und

1.3.3. sie seinen Wohnsitz in Österreich haben.

1.4. Athlet*innen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft können an österreichischen Meisterschaften und Landesmeisterschaften teilnehmen (siehe auch Regel 138), wenn

1.4.1. sie Mitglied eines österr. Verbandsvereines sind,

1.4.2. sie die Freigabe ihres nationalen Verbandes besitzen,

1.4.3. sie die vom ÖEKV verlangte Qualifikation aufweisen können und

1.4.4. sie ihren Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Österreich haben.

1.4.5. Bei Paaren bzw. Tanzpaaren muss mindestens ein*e Partner*in österreichische*r Staatsbürger*in sein. Der/Die Partner*in nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft muss die Bedingungen der Punkte 1.3.1. bis 1.3.2. dieser Regel erfüllen.

1.4.6. Synchronislaufen: höchstens 25% des Teams dürfen Staatsbürger*innen eines anderen Landes sein. Damit sie in und für Österreich starten dürfen, brauchen sie eine Freigabe des Verbandes, dessen Staatsbürger*in

sie sind. Regel 112.1.4.4. gilt für Synchronläufer*innen nicht. Ersatzläufer*innen werden nicht in die Kalkulation des Prozentsatzes miteingerechnet.

1.5. Der ÖEKV-Vorstand hat das Recht, Mitglieder und Athlet*innen, die sich an diese Bestimmungen nicht halten, von Wettbewerben auszuschließen.

2. Athlet*innen ohne Lizenz dürfen an Wettbewerben nicht teilnehmen (siehe auch Regel 124.1.3. und 2.). Die Lizenz kann jederzeit von den Vereinen beim ÖEKV beantragt werden. Mit Beantragung der Lizenz im SAP-Skate Austria Portal bestätigt der Verein, dass eine aktuelle sportmedizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung der Athlet*innen vorliegt. Ein digitales Portraitbild, eine Kopie des Reisepasses sowie die Einwilligungserklärung sind hochzuladen. Gleichzeitig sind EUR 10,- an den ÖEKV zu überweisen. Für Athlet*innen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft ist außerdem eine Kopie des Meldezettels (Wohnsitz) hochzuladen.

2.1. Ist es dennoch zu einem Start einer Athlet*in ohne Lizenz gekommen – nach Kontrolle der Ergebnisse durch den ÖEKV am Saisonende – werden nachträglich die Endergebnisse in den Medaillenrängen (ohne den Athlet*innen ohne Lizenz) berichtet und der Vorstand des ÖEKV verhängt dem Verein der betroffenen Athlet*innen eine Geldstrafe von EUR 20,- pro Athlet*in/ pro Bewerb, die an den ÖEKV abzuführen sind.

2.2. Alle Athlet*innen müssen sich alljährlich vor der Wettkampfsaison einer neuerlichen sportärztlichen Untersuchung unterziehen.

3. Der ÖEKV- Vorstand hat das Recht Athlet*innen eines ausländischen Verbandes auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Umstände zu nationalen Wettbewerben zuzulassen.

Regel 113 Erforderliche Eisfläche

1. Die Eisfläche für Kurzprogramm/ Rhythmstanz und Kürlaufen/ Kürtanz und Pflichttänze muss rechteckig sein. Sie soll nach Möglichkeit 60m in der Länge und 30m in der Breite messen, jedoch nicht kleiner sein als 56m in der Länge und 26m in der Breite. Das Preisgericht sitzt an der Bande und das Technische Panel, wenn möglich, in einer erhöhten Position.

2. Können diese vorgeschriebenen Abmessungen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse oder anderer Umstände nicht eingehalten werden, so entscheidet der/ die Schiedsrichter*in über die Platzgröße.

Regel 114 Musikwiedergabe

1. Alle Programme müssen zu Musik gelaufen werden.

2. Alle Athlet*innen müssen Wettkampfmusik von ausgezeichneter Qualität in einem Format bereitstellen, die in der Ankündigung des Wettbewerbes bekannt gegeben wurden.

2.1. Jedes Programm (Kurzprogramm/Kürprogramm/Pflichttanz, wenn die Musik vom Paar bereitgestellt wird/Rhythmustanz/Kürtanz) muss in einer separaten Datei oder auf einem separaten Datenträger hochgeladen bzw. aufgezeichnet werden.

2.2. Die Athlet*innen müssen für jedes Programm einen Backup Datenträger bereithalten.

3. Die gesamte für Wettbewerbe verwendete Musik muss auf hochwertigen elektronischen Abspielgeräten abgespielt werden, z. B. MP3-Player oder ähnliches, Computer oder CD-Player, von denen ein oder zwei während des Wettbewerbes bereitstehen müssen. Die Veranstalter*innen müssen für jede für den Wettkampf und das Training genutzte Eisfläche angemessene Abspielgeräte bereitstellen.

4. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Frequenz- und/oder Spannungsschwankungen zu vermeiden.

5. Die von der medizinischen Kommission der ISU festgelegte Lautstärke der Musik in den Trainings- oder Wettkampfbahnen darf in keinem Teil der Arena den Schalldruckpegel von 85-90 dB überschreiten.

6. Die Veranstalter*innen jedes Wettbewerbes müssen nach dem Wettkampf alle Musikdateien löschen, die sie im Zusammenhang mit dem Wettbewerb erhalten haben.

7. Wenn kein offizielles Training stattfindet, müssen die Veranstalter*innen den Teilnehmer*innen oder Trainer*innen die Möglichkeit geben, vor dem Wettbewerb zu prüfen, ob die elektronisch übermittelte Musik die richtige Musik der Teilnehmer*innen ist.

8.

Regel 115 **Zeitplan von Wettbewerben**

1. Wenn der Wettbewerb aus zwei Segmenten besteht, wird empfohlen, dass der Wettbewerb mindestens zwei Tage, aber nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Tage dauert.

Es wird zuerst das Kurzprogramm / der Rhythmustanz und dann die Kür / der Kürtanz gelaufen. Kurzprogramm/ Rhythmustanz und Kür/ Kürtanz sollen möglichst nicht am selben Tag gelaufen werden, müssen jedoch an höchstens drei aufeinanderfolgenden Tagen gelaufen werden.

2. Nach Wahl der Veranstalter können das Kurzprogramm/der Rhythmustanz oder die Pflichttänze entweder an einem vorhergehenden Tag oder am selben Tag wie die Kür/der Kürtanz gelaufen werden, vorausgesetzt, es liegt eine Pause von mindestens 4 Stunden nach dem Ende des Kurzprogramms/Rhythmustanzes oder der Pflichttänze vor.

3. Eiskunstlaufwettbewerbe sollen nicht vor 09.00 Uhr früh beginnen und sollten bis 23:00 beendet sein.

4. Für jeden Wettbewerb muss sofort nach Nennungsschluss ein vorläufiger Zeitplan (inkl. Zeit und Ort der Auslosungen und Preisrichter*innenbesprechungen) erstellt und jenen Mitgliedern übermittelt werden, die Athlet*innen genannt haben. Gegebenenfalls ist der Zeitplan bei der Auslosung entsprechend zu berichtigen. Dabei soll der ursprünglich vorgesehene Wettbewerbstag für jeden Wettbewerbsteil und jede Gruppe nicht mehr geändert werden.

4.1. Der Zeitplan nach Auslosung muss genaue Zeitangaben (insbesondere Beginnzeiten) für jeden Wettbewerbsteil und jede Gruppe enthalten. Allgemeine Angaben (wie z.B. „anschließend“) sind nicht erlaubt. Nach der Auslosung darf die im Zeitplan angegebene Beginnzeit für jeden Wettbewerbsteil und jede Gruppe höchstens um 20 Minuten vorverlegt werden.

4.2. Die Berechtigungen und Pflichten des Schiedsrichters (insbesondere Regel 165.1.) werden durch vorstehende Ziffer 5.1. nicht berührt.

Regel 116 Program Content Sheet

Alle Athlet*innen müssen ein Program Content Sheet oder ein ähnliches offizielles Formular *im SAP hochladen*, das alle geplanten Elemente für jeden Wettbewerbsteil enthält, ausgenommen sind die Pflichttänze.

Regel 117 Verhalten von Teilnehmer*innen und Offiziellen

1. Zurufe oder Anweisungen jeglicher Art, besonders das Einsagen während des Laufens, von Offiziellen oder anderen Personen, ist nicht zulässig.

2. Bevor Athlet*innen mit dem Kurzprogramm/ Rhythmustanz, Kürlaufen/ Kürtanz oder Pflichttanz beginnen ist es ihnen nicht erlaubt sich vor dem Publikum zu verbeugen. Verbeugungen sind nach dem Ende der Ausführung erlaubt um sich für den erhalten Applaus zu bedanken.

3. *Den Athlet*innen ist es nicht gestattet, während des offiziellen Trainings und des Wettbewerbes Kopfhörer oder ähnliche Geräte auf dem Eis zu verwenden.*

Regel 118 Ehrenpreise

1. Preise werden für das Endergebnis jedes Wettbewerbes verliehen.

2. Das veranstaltende Mitglied kann außerdem Ehrenpreise für irgendeinen Teil jedes Wettbewerbs verleihen.

3. ÖEKV-Mitglieder dürfen für andere Wettbewerbe keine Medaillen verleihen, die den Meisterschaftsmedaillen ähnlich sind.

Regel 119

Schaulaufen während eines Wettbewerbs

Athlet*innen, die an einem Wettbewerb teilnehmen, dürfen erst nach Beendigung aller Teile des Wettbewerbs und nachdem die Resultate des betreffenden Wettbewerbs bekanntgegeben wurden, eine zusätzliche Darbietung geben.

Regel 120

Neue Methoden

Neue Methoden und technische Verbesserungen können bei Wettbewerben von Verbandsvereinen versuchsweise angewendet werden, wenn folgende Bestimmungen eingehalten werden:

1. Der zuständigen Technischen Kommission ist die entsprechende Ausschreibung, eventuell mit Erläuterungen, und ein entsprechendes Ansuchen vorzulegen und deren Genehmigung einzuholen.
2. Die Technische Kommission kann eine Vertrauensperson zur Beobachtung und Überwachung des Laufens bzw. zur Berichterstattung entsenden.
3. Der Veranstalter und die/ der zuständige Schiedsrichter*in haben einen entsprechenden Bericht an die zuständige Technische Kommission zu senden.

Regel 121

Kommentar über Wettbewerbe

Offizielle, die an einem Wettbewerb im Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating in irgendeiner Eigenschaft teilnehmen, dürfen über diesen Wettbewerb dem Publikum gegenüber keine abfälligen Bemerkungen machen.

Regel 122

Ausschreibungen

1. Die Ausschreibungen müssen seitens der veranstaltenden Mitglieder für die ÖEKV-Meisterschaften acht (8) Wochen vor dem Beginn, für alle anderen Wettbewerbe von Verbandsvereinen vier (4) Wochen vor dem ersten Lauftag verlautbart werden.
2. Spätestens drei (3) Wochen vor der Verlautbarung sind die Ausschreibungen für Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Junioren-, Jugend- und Schülermeisterschaften und allen anderen Wettbewerbe von Verbandsvereinen im Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating dem ÖEKV zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Ausschreibungen gleichzeitig mit der Veröffentlichung dem ÖEKV vorzulegen, sowie den anderen Verbandsvereinen zuzusenden. Im Falle der Beschränkung nach Regel 110.6.3. nur den entsprechenden Vereinen.

5. Mitglieder, die einen internationalen Wettbewerb laut IWO Regel 107 ausschreiben, sind verpflichtet, die Ausschreibung gemäß IWO Regel 110 in englischer Sprache spätestens drei (3) Wochen vor der Bekanntmachung dem ÖEKV zur Genehmigung vorzulegen. Die genehmigten Ausschreibungen für internationale Wettbewerbe sind bei Eiskunslaufen, Eistanzen und Synchronized Skating rechtzeitig entsprechend der aktuell geltenden ISU Richtlinie an den ÖEKV zu übermitteln, der diese an die ISU übermittelt.

6. Die Mitglieder müssen bis 1. MAI jeden Jahres alle in der kommenden Saison geplanten nationalen Wettbewerbe (Regel 110.5. bis 110.6.3.) dem ÖEKV bekanntgeben, um die Erstellung eines Terminkalenders zu ermöglichen (siehe Regel 104.2.).

Regel 123

Verbot direkter Verhandlungen zwischen Mitgliedern und Athlet*innen

Es ist dem veranstaltenden Mitglied verboten, mit Athlet*innen anderer Verbände oder Vereine über die Teilnahme an Wettbewerben oder Schaulaufen direkt zu verhandeln.

Regel 124

Inhalt der Ausschreibungen

1. Jede Ausschreibung eines Wettbewerbs hat folgende allgemeine Punkte zu enthalten:

- 1.1. Angabe des Ortes, wo der Wettbewerb stattfinden soll,
 - 1.2. Angabe über die Art der Eisanlage (Freiluftbahn oder Halle - geheizt oder ungeheizt),
 - 1.3. Datum und Beginnzeiten der Wettbewerbe und der Auslosungen,
 - 1.4. Datum des Meldeschlusses,
 - 1.5. Bezeichnung der Preise.
2. In Ergänzung der allgemeinen Punkte müssen für Wettbewerbe im Eiskunslaufen, Eistanzen und Synchronized Skating folgende zusätzliche Angaben enthalten sein:
- 2.1. Größe (Länge und Breite) der Eisfläche,
 - 2.2. die technischen Details des Pflichttanzes, Kurzprogrammes, Rhythmustanzes, Kürlaufens, Kürtanzens inklusive der Dauer und besonderen Bedingungen bzw. Verweis auf die aktuell geltende Richtlinie für Wettbewerbe in Österreich,
 - 2.3. Mittel der Musikwiedergabe

- 2.4. die Zusammensetzung eines jeden Wettbewerbs,
- 2.5. die Altersbedingungen (siehe Regel 109)
- 2.6.
- 2.7. Ort, Datum und Beginnzeiten der Preisrichterbesprechung(en) und Round Table Discussion (erforderlich bei ÖEKV-Meisterschaften)
- 2.8. Bekanntgabe des offiziellen Trainingsplanes (wenn vorgesehen).
- 2.9. Passus für Veröffentlichungen: Nennungs-/Ergebnislisten und ggf. Fotos von Athlet*innen werden im Internet auf der Homepage des ÖEKV, Landesverbands oder Vereines veröffentlicht. Der nennende Verein und die Athlet*innen nehmen dies durch die Ausschreibung zur Kenntnis. Mit der Nennung zum Wettbewerb stimmen die Athlet*innen bzw. seine gesetzlichen Vertreter*innen der Veröffentlichung zu.
- 3. Das ausschreibende Mitglied ist berechtigt, in die Ausschreibung ergänzende Bestimmungen aufzunehmen, solange diese nicht gegen die Wettlaufordnung verstoßen (gilt nicht für ÖEKV-Meisterschaften).
- 4. Von obigen Bestimmungen abweichende Ausschreibungen können bei Wettbewerben versuchsweise angewendet werden, wenn folgende Bedingungen beachtet werden:
 - 4.1. Bei der zuständigen Technischen Kommission ist die entsprechende Ausschreibung und ein entsprechendes Ansuchen einzureichen und die Genehmigung einzuholen.
 - 4.2. Nach Durchführung des Wettbewerbs ist ein kurzer Bericht an die zuständige Technische Kommission einzusenden, die dem Vorstand zu berichten hat.

Regel 125

Verspätete Ausschreibungen

Wenn die Ausschreibung verspätet erfolgt (siehe Regel 119.1.) oder Bedingungen enthält, welche gegen die Regeln der ÖWO oder gegen die Satzungen des ÖEKV verstoßen, ist der Vorstand des ÖEKV berechtigt, das ausschreibende Mitglied aufzufordern, die Ausschreibung umgehend zu berichtigen. Folgt das ausschreibende Mitglied dieser Aufforderung nicht, hat der Vorstand des ÖEKV das Recht den Athlet*innen der Mitglieder zu verbieten, an diesen Wettbewerben teilzunehmen.

Regel 126

Verlegung des Wettbewerbstermins - Aufhebung einer Ausschreibung

- 1. Eine Verlegung des Wettbewerbstermins auf einen späteren Zeitpunkt bedingt eine Verlängerung des Meldeschlusses um denselben Zeitraum.
- 2. Die Verlegung ist zu verlautbaren und den bereits angemeldeten Vereinen rechtzeitig anzuzeigen, um ein Zurückziehen oder eine Änderung der Meldungen vor dem neuen Meldeschluss zu ermöglichen. Der Vorstandsvorstand ist von der Verlegung unmittelbar zu benachrichtigen.

3. Vorverlegungen von Wettbewerben sollen tunlichst vermieden werden und können nur dann erfolgen, wenn zwischen Ausschreibung und vorverlegtem Termin mindestens vier (4) Wochen liegen.
4. Eventuell bereits eingezahlte Nenngelder sind bei rechtzeitiger Zurückziehung der Nennung aus o.a. Gründen zurückzuzahlen (mindestens eine (1) Woche vor Wettkampfbeginn).
5. Hebt ein Mitglied seine Ausschreibung auf, so ist es verpflichtet, innerhalb von acht (8) Tagen dem ÖEKV die Gründe mitzuteilen.
6. Die Mitteilung einer Verlegung oder einer Aufhebung muss sofort denjenigen Mitgliedern des ÖEKV zugehen, welche die Ausschreibung erhielten (Regel 119.4.). Gleichzeitig sind bereits bezahlte Nenngelder den betreffenden Mitgliedern zurückzuzahlen bzw. zu überweisen.

Regel 127

Meldungen (Nennungen)

1. Die Meldungen für nationale Wettbewerbe sind durch die Vereine über das Skate Austria Portal SAP durchzuführen.

2. Für die Durchführung der Meldung müssen alle Athlet*innen eine gültige Läufer*innenlizenz haben, die Programmusiken hochgeladen sowie die geplanten Programminhalte (PPC) eingegeben haben.

3. Mit der Durchführung der Meldung über das SAP bestätigt der meldende Verein:

3.1. die Amateureigenschaft der genannten Teilnehmer*innen,

3.2. die österr. Staatsbürgerschaft der genannten Teilnehmer*innen oder die Teilnahmeberechtigung von Athlet*innen nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß den Bestimmungen der Regel 112.1.3. (bei Wettbewerben) bzw. der Regel 112.1.4. (bei Meisterschaften);

3.3. Das Vorliegen einer gültigen sportmedizinischen Unbedenklichkeitsbescheinigung für jeden der genannten Teilnehmer*innen.

4. Nachmeldungen sind nur per Ansuchen per E-Mail an das Skate Austria Büro möglich.

5. Um die Durchführung von Wettbewerben nicht unnötig zu belasten, sollen Meldungen nur für solche Athlet*innen abgegeben werden, die auch mit ziemlicher Sicherheit an den Start gehen bzw. amtierend werden. Dennoch erforderliche Zurückziehungen von Meldungen sollen den Veranstalter*innen sofort bekanntgegeben werden.

6. Meldungen (von Athlet*innen und Preisrichter*innen) zu internationalen Wettkämpfen (IWO-Regel 107.4.-13.), ISU-Meisterschaften (IWO-Regel 107.1.), Olympischen Winterspielen (IWO-Regel 107.2.) und den Olympischen Winterjugendspielen (IWO Regel 107.3.) werden nur vom ÖEKV abgegeben.

7. Meldungen zu „Interclub Competitions“ („Anderen internationalen Wettbewerben“) laut IWO-Regel 107.14. erfolgen durch die Vereine mit Kopie an

den ÖEKV. Ebenso müssen allfällige Änderungen der Meldung an den ÖEKV übermittelt werden.

Regel 128

Zurückziehen von Meldungen

Zurückziehen von Meldungen vor dem Meldeschluss ist gestattet. Eventuell eingezahlte Nennelder sind in diesem Fall zurückzuerstatten.

Regel 129

Nennelder

1. Bei nationalen Wettbewerben im Eiskunstlaufen sind Nennelder in der Höhe von max. 55,- EUR pro Athlet*in, max. 75,- EUR (Paar) und max. 300,- EUR pro SYS-Team bei Wettbewerben zu verlangen. Der Betrag ist bei Abgabe der Nennung zu überweisen.
2. Die Nennung wird erst mit Einzahlung des Nenngeldes gültig. Wird das Nenngeld nicht bei der Nennung überwiesen und auch nicht nachträglich bis spätestens bei Beginn der öffentlichen Auslosung bezahlt oder die allenfalls erfolgte Überweisung nicht durch Vorlage eines entsprechenden Zahlungsnachweises belegt, hat der Veranstalter das Recht den oder die betreffenden Athlet*innen von der Teilnahme auszuschließen. Bei Wettbewerben mit elektronischer Auslosung hat die nachträgliche Bezahlung oder die Vorlage des Zahlungsnachweises spätestens zehn (10) Minuten vor Beginn des Einlaufens der ersten Startgruppe zu erfolgen. Bei Nichtantreten einer Athlet*in/ eines Paares / Teams, die vor Meldeschluss nicht abgemeldet wurden, verfällt das Nenngeld.

Regel 130

Haftung - Erste Hilfe

1. Für eventuelle Schäden der Teilnehmer*innen und Funktionär*innen bei Wettbewerben übernehmen der ÖEKV und die Veranstalter*innen keinerlei Haftung.
2. Die Veranstalter*innen haben für alle Teilnehmer*innen während der Wettkämpfe einen Sanitätsdienst vorzusehen.

Regel 131

Preise und Ehrenzeichen

1. Die Preise dürfen nur in Ehrenzeichen oder Ehrenpreisen oder in beiden bestehen.
2. Für andere Wettkämpfe dürfen keine den Meisterschaftsehrenzeichen ähnlichen Ehrenzeichen gegeben werden.

3. Die Abgabe von Gutscheinen für Waren oder andere Leistungen dürfen einen vom Vorstand des ÖEKV festzusetzenden Betrag nicht überschreiten.

Regel 132 Proteste

Es gelten die Bestimmungen der internationalen Wettlaufordnung.

Regel 133 Berufungen

1. Nur gegen Entscheide über die Amateureigenschaft bzw. Zulassung von Athlet*innen zum Wettbewerb, gegen die Festsetzung der Ergebnisse, die unkorrekte (mathematische) Kalkulation der Resultate und die Zusammensetzung des Panels der Offiziellen (ISU-Wertungssystem) kann beim Vorstand des ÖEKV Berufung eingelegt werden, jedoch nur, falls mit dem Entscheid gegen die Satzungen oder die Wettlaufordnung verstoßen wurde.
2. Jede Berufung gegen einen schiedsrichterlichen Entscheid muss innerhalb von 30 Tagen nach seiner Bekanntgabe beim Vorstand des ÖEKV eingereicht werden.
3. Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Berufungen können nur diejenigen einlegen, die zu Protesten berechtigt sind (siehe Regel 132).
5. Annullierung von Wettbewerben:
Der Vorstand des ÖEKV ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Wettlaufordnung einen Wettbewerb zu annullieren.

Regel 134 Verhalten von Athlet*innen, Offiziellen und Funktionär*innen

1. Verhalten von Athlet*innen und Teammitgliedern gegenüber den Offiziellen des Wettkampfes
Die Athlet*innen und Teamoffiziellen haben den Weisungen der Offiziellen der Wettkampfleitung oder der Leitung bei Prüfungsläufen unbedingt Folge zu leisten.
2. Ungebührliche öffentliche Kommentare
Athlet*innen und Teamoffizielle, welche entweder selbst oder durch Dritte die Offiziellen, deren Entscheide oder die Wertungen des Preisgerichts und die Entscheidungen des Technischen Panels öffentlich in ungebührlicher Weise angreifen, können vom Vorstand des ÖEKV für eine bestimmte Zeit von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen werden.
3. Verhalten von Offiziellen, Athlet*innen und anderen Personen

Offizielle, die ein ungebührliches oder unkorrektes Benehmen seitens der Offiziellen (Schiedsrichter*innen, Technische*r Controller*innen, Technische*r Spezialist*in, Preisrichter*in und mit diesen zusammenhängenden Personen (Data Operator*in, Replay Operator*in, Zeitnehmer*in und andere)) im Zusammenhang mit dem Wettbewerb wahrnimmt oder von unkorrekten Vorschlägen zur Beeinflussung der Offiziellen erfährt, muss dies sofort der/ dem Schiedsrichter*in des Wettbewerbs und einem allenfalls anwesenden Vorstandsmitglied des ÖEKV mitteilen.

4. Ausschluss von Athlet*innen, Offiziellen und Funktionär*innen

Der Vorstand des ÖEKV kann jede Person (sei es Athlet*innen, Offizielle, Funktionär*innen oder andere Angehörigen eines ÖEKV-Mitgliedes) für eine bestimmte Zeit oder für immer von ÖEKV-Meisterschaften, Meisterklassenlaufen, Juniorenlaufen, Schüler- und Jugendläufen und Schauläufen ausschließen, wenn sie sich nachweisbar gegen den Geist der Wettlaufordnung vergangen oder sonst ungebührlich verhalten haben.

4.1. Vor dem Ausschluss muss jedoch die betreffende Person über die Art des angeblichen Vergehens, des Sachverhaltes und der Beweismittel verständigt werden, um ihr Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Wenn die Athlet*innen, Offizielle oder Funktionär*innen innerhalb von einem (1) Monat diese Möglichkeit nicht wahrnehmen, so ist ihr Recht dazu verwirkt. Dem Mitgliedsverein, dem diese Athlet*innen, Offiziellen usw. angehören, sind die betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

5. Verbot von Kommentaren

Athlet*innen, die an einem internationalen oder nationalen Wettkampf für Eiskunstlaufen, Eistanzen oder Synchronized Skating (aktiv) teilnehmen, dürfen darüber keinen Kommentar veröffentlichen.

Regel 135 Auslosungen

1. Öffentliche Auslosung

1.1. Die Auslosung der Startreihenfolge aller Wettbewerbe erfolgt öffentlich durch die/den Schiedsrichter*in im Anschluss an die Eröffnungszeremonie. Die/Der Schiedsrichter*in sollte die Veranstalter*innen bitten, die korrekte Schreibweise der Namen der Athlet*innen und Offiziellen zu überprüfen.

1.2. Das Ziehen der Startnummern darf nur durch Athlet*innen, offizielle Vertreter*innen ihrer Vereine oder durch Mitglieder der Wettkampfleitung erfolgen. Zu diesem Zweck muss die/der Schiedsrichter*in eine Anzahl nummerierter Marken verwenden, die in einem undurchsichtigen Beutel liegen.

1.3. Die offizielle Bekanntgabe der Meldungen und der Zusammensetzung der Preisgerichte erfolgt durch die/den Schiedsrichter*in eines jeden Wettbewerbs anlässlich der erstmaligen Auslosung der Startreihenfolge für diesen Wettbewerb.

- 1.4. Nach dem Nennungsschluss können von den Veranstalter*innen oder Funktionär*innen inoffizielle Vorankündigungen der Nennungen und der Preisrichter*innen gemacht werden.
2. EDV-unterstützte Auslosung
- 2.1. Bei Bewerbungen gemäß Regel 110.2.-6. kann alternativ zu der in Ziffer 1 dieser Regel vorgesehenen Auslosung auch eine EDV-unterstützte Auslosung stattfinden. Dafür ist das beim ISU Wertungssystem vorhandene Programm anzuwenden.
- 2.2. Eine EDV-unterstützte Auslosung erfolgt durch die Veranstalter*innen bzw. Systembetreuer*innen nach dem Nennschluss frühestens drei (3) Tage und spätestens 24h vor Wettbewerbsbeginn.
- 2.3. Die offizielle Bekanntgabe der Startnummern und des eventuell angepassten Zeitplans erfolgt durch die Veranstalter*innen frühestens drei (3) Tage und spätestens 24h vor dem ersten Wettbewerbstag an jene Mitglieder, die Teilnehmer*innen genannt haben sowie an den ÖEKV. Der Zeitplan hat unmittelbar nach Nennschluss an jene Mitglieder, die Teilnehmer*innen genannt haben und dem ÖEKV bekanntgegeben werden.
- 2.4. Eine EDV-unterstützte Auslosung kommt nur für den ersten Wettbewerbs teil in Frage (Kurzprogramm, bzw. Kür, wenn kein Kurzprogramm gelaufen wird, sowie erster Teil eines Tanzbewerbes). Für den zweiten Wettbewerbs teil erfolgt die Auslosung gemäß Regel 136 oder im reverse order des Kurzprogramm ergebnisses.
- 2.5. Sollte aus welchen Gründen auch immer eine erneute elektronische Auslosung notwendig sein, nachdem die erste Auslosung bereits veröffentlicht wurde, so ist die neuerliche Auslosung nur nach Einholung der Erlaubnis der/ des Schiedsrichter*in erlaubt.

Regel 136 **Auslosung der Startreihenfolge**

1. Die Startreihenfolge der Athlet*innen beim Kurzprogramm/ Rhythmustanz oder Pflichttänze wird wie folgt ermittelt:
 - 1.1. Das Ziehen der Startnummern erfolgt nach der Nennungsliste (alphabetisch geordnet nach Vereinen und danach nach den Namen der Athlet*innen), wobei eine vorherige Auslosung bestimmt, mit welchem Verein begonnen wird.
 - 1.2. Die Athlet*innen werden daraufhin in die kleinstmögliche Anzahl gleicher Gruppen aufgeteilt (siehe Anhang III). Ist die Anzahl der Athlet*innen nicht gleichmäßig aufzuteilen, so muss die zuletzt laufende Gruppe (und falls erforderlich, auch die vorangehenden Gruppen) eine*n Athlet*in mehr als die anderen Gruppen enthalten.
 - 1.3. Für die EDV-unterstützte Auslosung ist Regel 135 anzuwenden.
 - 1.4. Ausschließlich für Pflichttänze, wenn zwei (2) Pflichttänze gelaufen werden gilt:

- Die Paare werden in zwei (2) Gruppen unterteilt. Wenn die Anzahl der Paare nicht gleichermaßen durch zwei (2) aufteilbar ist, soll die zweite Gruppe ein Paar mehr enthalten als die erste Gruppe;
- Der zweite Pflichttanz wird vom ersten Paar in der zweiten Gruppe begonnen, gefolgt vom Rest der Paare in der Reihenfolge in der sie gelost wurden. Die Paare von Gruppe eins folgen der Gruppe zwei, begonnen wird mit Paar Nummer eins der ersten Gruppe;
- eine Ausnahme von dieser Regel ist zulässig wenn es nur zwei (2) Paare gibt. In diesem Fall, beginnt das erste Paar jeden Pflichttanz. Diesem Ablauf muss von beiden Paaren zugestimmt werden.

2. Startreihenfolge für das Kürlaufen/ Kürtanz:

2.1. Die Startreihenfolge ist abhängig vom Ergebnis des Kurzprogrammes/ Rhythmustanzes oder der Pflichttänze;

2.2. Nach Feststellung der Ergebnisse muss die/ der Schiedsrichter*in sobald wie möglich in Anwesenheit von mindestens einer/einem Teilnehmer*in die Athlet*innen (in der Reihenfolge des Resultats des vorangegangenen Wettbewerbsteiles) in die kleinstmögliche Anzahl gleicher Gruppen aufteilen (siehe Anhang II und III).

2.3. Ist die Anzahl der Athlet*innen nicht gleichmäßig aufzuteilen, so muss die zuletzt laufende Gruppe (und falls erforderlich, auch die vorangehenden Gruppen) eine*n Athlet*in mehr als die anderen Gruppen enthalten. Zuerst läuft die am schlechtesten platzierte Gruppe, dann die zweitschlechteste und so weiter.

2.4. Wenn zwei oder mehrere Teilnehmer*innen nach dem Kurzprogramm im Einzel- u. Paarlaufen die gleichen Plätze erzielt haben, sind sie in derselben Gruppe auszulosen. Werden Teilnehmer*innen mit gleichen Plätzen in derselben Gruppe gelost, so muss die unmittelbar davor laufende Gruppe um die Anzahl jener Teilnehmer*innen, die zur nächsten Gruppe hinzugefügt werden, kleiner sein.

2.5. Die Startreihenfolge jeder Gruppe wird beim Kürlaufen durch das Los bestimmt, und zwar aufgrund des Platzes, den jede*r Teilnehmer*in im vorangegangenen Wettbewerbsteil erreicht hat, d.h. der Bestplatzierte lost als Erster usw. Die Reihenfolge des Auslosens der Athlet*innen auf einem geteilten Platz wird durch eine eigene Auslosung vor der Hauptauslosung bestimmt.

3. Haben ein oder mehrere Teilnehmer*innen, die die Punkte erhalten haben die sie zur Teilnahme am nächsten Wettbewerbsteil qualifizieren würden, entschieden sich vor dem Beginn des nächsten Wettbewerbsteil abzumelden, werden die freien Startplätze nicht durch andere Teilnehmer*innen aufgefüllt und die Anzahl der maximal für diesen Wettbewerbsteil qualifizierten Teilnehmer*innen wird um die Anzahl der abgemeldeten Teilnehmer*innen reduziert.

Wird/ Werden die Abmeldung(en) nach der Auslosung der Startreihenfolge für den nächsten Wettbewerbssteil bekanntgegeben, verändern sich die Startreihenfolge und die Einlaufgruppen nicht und der Platz der/des abgemeldeten Teilnehmer*innen bleibt frei.

4. Werden ein*e oder mehrere Teilnehmer*innen, die die Punkte erhalten haben die sie zur Teilnahme am nächsten Wettbewerbssteil qualifizieren würden vor dem Beginn des nächsten Wettbewerbssteil disqualifiziert, werden die freien Startplätze durch die nächstplatzierte*n Teilnehmer*innen aufgefüllt, die im betroffenen Wettbewerbssteil ursprünglich nicht den nächsten Wettbewerbssteil erreicht hätten.

Diese Teilnehmer*innen erhalten die ersten Startnummern in der ersten Einlaufgruppe und die Einlaufgruppe wird durch die betroffene*n Teilnehmer*innen ergänzt. Falls erforderlich:

4.1. Die Startreihenfolge der hinzugefügten Teilnehmer*innen in der ersten Untergruppe wird durch eine eigene ergänzende Auslosung entschieden;

4.2. Regel 137.3. kommt zur Anwendung.

Regel 137 Einlaufzeiten

1. Den Teilnehmer*innen müssen bestimmte Einlaufzeiten zugestanden werden.

2. Die Dauer und die maximale Anzahl der Teilnehmer in jeder Einlaufgruppe sind in der Richtlinie für Wettbewerbe in Österreich festgehalten.

3. Im Falle, dass zwei oder mehr Teilnehmer*innen mit gleichen Plätzen (gem. Regel 137.4) in die gleiche Gruppe gelost wurden, kann die maximale Anzahl der zum gleichzeitigen Aufwärmen erlaubten Anzahl um eine*n Athlet*in erhöht werden. Wird jedoch die maximal erlaubte Anzahl um zwei oder mehr Athlet*innen (oder ein oder mehr Paar*e) überschritten, dann wird die in Rede stehende Gruppe in zwei Untergruppen mit getrenntem Einlaufen geteilt, sofort gefolgt von dem Wettbewerbslaufen.

4. Das Einlaufen erfolgt jeweils unmittelbar vor dem Wettbewerbslaufen der Läufer dieser Einlaufgruppe. Im Falle einer Unterbrechung des Wettbewerbs durch unvorhersehbare Umstände von mehr als 10 Minuten ist den betroffenen Athlet*innen ein zweites Einlaufen in der vorgesehenen Dauer erlaubt.

III. MEISTERSCHAFTEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regel 138

Bewerbung um Durchführung und Vergabe von Meisterschaften

1. Die Bewerbungen um die Übertragung der Österreichischen Meisterschaften (Meisterklasse, Junioren, Jugend, Schüler) sind mit dem Vorschlag des Termins und des Ortes (und Ausweichtermins) zwei Jahre im Voraus bis spätestens 30. April an den Verbandsvorstand zu richten. Das heißt für die Austragung der Meisterschaft im Dezember 2018 (=ÖM 2019) hat die Bewerbung bis 30. April 2017 zu erfolgen.
2. Der Vorstand fällt bis spätestens 30. Juni eine Entscheidung und gibt den Termin sowie Ort, an dem die Meisterschaften durchgeführt werden, bekannt.
3. Mit der Bewerbung hat der sich bewerbende Verein einen Budgetplan und vorläufigen Zeitplan vorzulegen. Die Meisterschaften sollten an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden.
4. Die Österreichischen Meisterschaften (Meisterklasse, Junioren, Jugend, Schüler) sollen für alle Disziplinen des ÖEKV (Eiskunslaufen [einschließlich Paarlaufen], Eistanzen und Synchronized Skating) zum selben Termin nach dem ISU Wertungssystem veranstaltet werden. Sie sollen nach Möglichkeit drei, spätestens jedoch zwei Wochen vor den Europameisterschaften stattfinden.

Regel 139

Ausschreibung

Die Ausschreibung der Meisterschaften obliegt den veranstaltenden Vereinen, wobei die für Meisterschaften festgesetzten Bestimmungen eingehalten werden müssen (siehe Regeln 122 und 124).

Regel 140

Nominierung der Funktionäre

Die Schieds- und Preisrichter*innen sowie das Technische Panel für die ÖEKV-Meisterschaften werden vom Verbandsvorstand bestimmt.

Regel 141

Teilnahme an Meisterschaften

- 1.1. An Österr. Meisterschaften, Juniorenmeisterschaften, Jugend- und Schülermeisterschaften dürfen Mitglieder österr. Verbandsvereine teilnehmen, die österr. Staatsbürger*innen sind und die vom ÖEKV verlangte Qua-

ifikation aufweisen können. Athlet*innen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft müssen außerdem seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz in Österreich haben, die Freigabe ihres nationalen Verbandes besitzen, und dürfen nicht als Mitglied eines Vereines eines anderen nationalen Verbandes in derselben Saison (1.7. - 30.6. des folgenden Jahres) für diesen Verein (Verband) national oder international starten.

1.2. Bei Paaren und Eistanzpaaren muss zumindest ein*e Partner*in österreichische*r Staatsbürger*in sein. Ein*e Partner*in nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft muss die Freigabe ihres/ seines nationalen Verbandes besitzen, darf nicht als Mitglied eines Vereines eines anderen nationalen Verbandes in derselben Saison (1.7. - 30.6. des folgenden Jahres) für diesen Verein (Verband) national oder international starten.

2. Die Titel „Österreichische*r Staatsmeister*in“ (Meisterklasse) bzw. „Österreichische*r Meister*in“ (Junioren, Jugend und Schüler) werden auch an Athlet*innen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vergeben.

3. Athlet*innen dürfen erst dann an einer Österr. Staatsmeisterschaft (Meisterklasse) teilnehmen, wenn sie vor dem 1. Juli, der den Österreichischen Staatsmeisterschaften vorangeht, mindestens das 14. Lebensjahr erreicht haben.

4. Starten beim Kurzprogramm (Einzel- und Paarlaufen) der Österreichischen Staatsmeisterschaften (Meisterklasse) mehr als 24 (zwanzigvier) Athlet*innen oder Paare, dürfen am Kürlaufen nur jene 24 (zwanzigvier) Athlet*innen oder Paare teilnehmen, die im Kurzprogramm auf einen der ersten 24 (zwanzigvier) Plätze gelangt sind.

5. Diese Regel ist sinngemäß auch bei Landesmeisterschaften anzuwenden.

Regel 142 Meldungen

1. Die Meldungen haben durch die teilnehmenden Vereine an die Veranstalter*innen und gleichzeitig an den ÖEKV zu erfolgen.

2. Der Nennungsschluss für Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating ist achtundzwanzig (28) Tage vor dem Beginn der Meisterschaften.

3. Nachnennungen werden grundsätzlich nicht angenommen, über Ausnahmen hat der Vorstand zu entscheiden.

4. Nennungen zu Österreichischen Staatsmeisterschaften im Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating erfolgen per SAP. Bei Nichtabgabe der „Geplanten Programminhalte“ vor Wettbewerbsbeginn ist ein Start nicht möglich.

Regel 143 Ergebnisse

Die Ergebnisse der ÖEKV-Meisterschaften müssen auf der Webseite des ÖEKV veröffentlicht werden.

Regel 144

Zeitplan der Wettbewerbe

1. Wettbewerbe sollten nicht vor 09.00 Uhr beginnen.
2. Wettbewerbe, die am Abend stattfinden, sollten so eingeplant werden, dass sie um 23.00 Uhr beendet sind.
3. Jeder einzelne Wettbewerb muss innerhalb von maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen beendet sein.

Regel 145

Terminschutz

Die Österreichischen Staatsmeisterschaften genießen Termenschutz. Eventuell zum selben Zeitpunkt geplante Wettbewerbe bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den ÖEKV.

Regel 146

Ernennung der Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter*innen werden vom der/dem Präsident*in des ÖEKV oder von ihr/ihm bestimmten ÖEKV-Funktionär*in ernannt. Schiedsrichter*innen müssen Meisterschaftsschiedsrichter*innen sein.
2. Die Ernennung muss vor den Meisterschaften erfolgen.

Regel 147

Preisgerichte und Technische Panels

1. Für Österreichische Staatsmeisterschaften muss das Schieds- und Preisgericht und das Technische Panel aus Personen bestehen, die in der gültigen Offiziellenliste für Meisterschaften eingetragen sind.
2. Für Österreichische Juniorenmeisterschaften soll das Preisgericht aus Preisrichter*innen, die in der Liste der Meisterschaftspreisrichter*innen eingetragen sind, bestehen. Nur in Ausnahmefällen - wenn nicht genügend Meisterschaftspreisrichter*innen zur Verfügung stehen - können auch erfahrene Verbandspreisrichter*innen verwendet werden, jedoch mit der Einschränkung, dass die Majorität aus Meisterschaftspreisrichter*innen bestehen muss. Das Technische Panel muss aus Personen bestehen, die in der gültigen Liste der Technischen Controller*innen, Spezialist*innen, Data/Replay Operator*innen für Meisterschaften eingetragen sind. Nur in Ausnahmefällen - wenn nicht genügend in den Meisterschaftslisten eingetragene Personen zur Verfügung stehen – können auch erfahrene Personen von der Liste für Verbandsläufe verwendet werden.

3. Es soll mindestens ein fünfer (5) Preisgericht gelost werden. Das Technische Panel wird durch den Vorstand des ÖEKV nominiert.

4. Jede*r nicht geloste, aber gemeldete, Meisterschafts-Preisrichter*in wird bei den nächsten Österreichischen Meisterschaften bzw. bei seiner nächsten Verfügbarkeit berücksichtigt.

Regel 148 **Technische*r Delegierte*r**

Die/ Der Präsident*in des ÖEKV kann eine Person (technische*r Delegierte*r), die in der Liste der Schiedsrichter*innen für Meisterschaften eingetragen sein muss, mit der Überwachung der Meisterschaften beauftragen. Die/ Der technische Delegierte muss ab Beginn des offiziellen Trainings bei der gesamten Meisterschaft anwesend sein. Sie/ Er soll unter anderem den ÖEKV in allen technischen Belangen vertreten, bei Notwendigkeit auch über technische Belange entscheiden und die Verbindung zwischen Veranstalter*in und Schiedsrichter*in herstellen.

Regel 149 freigehalten

Regel 150 **Verleihung der Medaillen**

1. Die Meisterschaftsmedaillen werden an den Erst-, Zweit- und Drittplatzierten des Gesamtergebnisses verliehen. Sobald das Gesamtergebnis feststeht, werden zuerst die Drittplatzierten, dann die Zweitplatzierten und abschließend die Meister*innen bekanntgegeben und auf das Siegerpodest gebeten.

2. Die Meisterschaftsmedaillen sind über den ÖEKV zu beziehen.

3. An die Trainer*innen der in jeder Kategorie Erstplatzierten wird eine Betreuer*innenmedaille vergeben.

B. SONDERBESTIMMUNGEN

ÖSTERR. STAATSMEISTERSCHAFTEN

Regel 151

Staatsmeisterschaftswettbewerbe

Der ÖEKV veranstaltet alljährlich Österreichische Staatsmeisterschaften

1. im Eiskunslaufen für Frauen
2. im Eiskunslaufen für Männer
3. im Paarlaufen
4. im Eistanzen
5. im Synchronized Skating

Regel 152

Meisterschaftstitel

Der Sieger*innen der Österreichischen Staatsmeisterschaften führt den Titel:

- A. Österreichische Staatsmeisterin im Eiskunslaufen für
(Jahr der Austragung)
- B. Österreichischer Staatsmeister im Eiskunslaufen für
(Jahr der Austragung)
- C. Österreichisches Staatsmeisterpaar im Eiskunslaufen für
(Jahr der Austragung)
- D. Österreichischer Staatsmeister im Eistanzen für
(Jahr der Austragung)
- E. Österreichischer Staatsmeister im Synchronized Skating für
(Jahr der Austragung)

Regel 153

Mindestpunktezah

1. Um den Titel eines Österreichischen Staatsmeisters zu erhalten, muss der Läufer, das Paar bzw. das Team die erforderliche Mindestpunktezah (ISU-Wertungssystem) erreichen:

- 1.1. im Eiskunslaufen:

<u>Frauen:</u>	100 Punkte
<u>Männer:</u>	110 Punkte
Paare:	90 Punkte
- 1.2. im Eistanzen: 100 Punkte
- 1.3. im Synchronized Skating: 70 Punkte

2. Bei wesentlichen Änderungen durch die ISU (wie z.B. Änderung der Programminhalte, Änderung bei Levels, Änderung der Punkte für Elemente),

die sich auf die Punkteanzahl auswirken ist der Vorstand des ÖEKV berechtigt per Newsletter die unter Ziffer 1.1. genannten Punktezahlen entsprechend der Auswirkungen der ISU Regeländerungen nach unten zu korrigieren. Das Rundschreiben muss spätestens vier (4) Wochen nach der Veröffentlichung der ISU Änderungen versendet werden.

ÖSTERR. JUNIORENMEISTERSCHAFTEN

Regel 154 Meisterschaftstitel

Die Sieger der Österreichischen Juniorenmeisterschaften führen die Titel:

- A. Österreichische Juniorenmeisterin im Eiskunstlaufen für
(Jahr der Austragung)
- B. Österreichischer Juniorenmeister im Eiskunstlaufen für
(Jahr der Austragung)
- C. Österreichisches Juniorenmeisterpaar im Eiskunstlaufen für
(Jahr der Austragung)
- D. Österreichische Juniorenmeister im Eistanzen für
(Jahr der Austragung)
- E. Österreichischer Juniorenmeister im Synchronized Skating für
(Jahr der Austragung)

Regel 155 Mindestpunkteanzahl

1. Um den Titel eines Österreichischen Juniorenmeisters zu erhalten, muss der Läufer, das Paar bzw. das Team die erforderliche Mindestpunktezahl (ISU-Wertungssystem) erreichen:

1.1. im Eiskunstlaufen:

<u>Frauen:</u>	90 Punkte
<u>Männer:</u>	90 Punkte
Paare:	70 Punkte

1.2. im Eistanzen: 80 Punkte

1.3. im Synchronized Skating: 40 Punkte

2. Bei wesentlichen Änderungen durch die ISU (wie z.B. Änderung der Programminhalte, Änderung bei Levels, Änderung der Punkte für Elemente), die sich auf die Punkteanzahl auswirken ist der Vorstand des ÖEKV berechtigt per Newsletter die unter Ziffer 1. genannten Punktezahlen entsprechend der Auswirkungen der ISU Regeländerungen nach unten zu korrigieren. Das Newsletter muss spätestens vier (4) Wochen nach der Veröffentlichung der ISU Änderungen versendet werden.

ÖSTERR. SCHÜLER- UND JUGENDMEISTERSCHAFTEN

Regel 156

Wettbewerbe, Bewerbung, Durchführung

1. Der ÖEKV veranstaltet alljährlich Österreichische Schüler- und Jugendmeisterschaften im Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating:
 - 1.1. für Schüler Knaben
 - 1.2. für Schüler Mädchen
 - 1.3. für Schüler-Paare
 - 1.4. für Schüler-Tanzpaare
 - 1.5. für Jugend Knaben
 - 1.6. für Jugend Mädchen
 - 1.7. für Jugend-Paare
 - 1.8. für Jugend-Tanzpaare
 - 1.9. für Novice SYS Teams

2. Dabei müssen folgende Gruppen zur Wertung herangezogen werden:
 - 2.1. für Knaben und Mädchen:
Österr. Schülermeister*in - Gruppe 4/Intermediate Novice
Österr. Jugendmeister*in - Gruppe 5/Advanced Novice
 - 2.2. für Paarlaufen:
Österr. Schülermeisterpaar - bis 14 Jahre - Basic Novice (Schüler)
Österr. Jugendmeisterpaar - bis 15 Jahre - Advanced Novice (Jugend)
 - 2.3. für Eistanzen:
Österr. Schülermeisterpaar - bis 14 Jahre - Intermediate Novice (Schüler)
Österr. Jugendmeisterpaar - bis 15 Jahre - Advanced Novice (Jugend)
 - 2.4. für Synchronized Skating:
Österr. Schülermeister*in – bis 15 Jahre – Gruppe Basic Novice (Schüler)
Österr. Jugendmeister*in - 10 bis 15 Jahre - Gruppe Advanced Novice (Jugend)

3. Athlet*innen, die bei Österr. Jugendmeisterschaften am Start waren, können in den folgenden Jahren nicht an Schülermeisterschaften teilnehmen.

Regel 157

Meisterschaftstitel

Die Sieger*innen der Österreichischen Schüler- und Jugendmeisterschaften im Eiskunstlaufen und Eistanzen führen die Titel:

- A. Österreichische Schülermeisterin im Eiskunstlaufen für
(Jahr der Austragung)
- B. Österreichischer Schülermeister im Eiskunstlaufen für
(Jahr der Austragung)
- C. Österreichisches Schülermeisterpaar für

(Jahr der Austragung)

D. Österreichischer Schülermeister im Eistanzen für

(Jahr der Austragung)

E. Österreichische Schülermeister im Synchronized Skating für

(Jahr der Austragung)

F. Österreichische Jugendmeisterin im Eiskunstlaufen für

(Jahr der Austragung)

G. Österreichischer Jugendmeister im Eiskunstlaufen für

(Jahr der Austragung)

H. Österreichisches Jugendmeisterpaar für

(Jahr der Austragung)

I. Österreichischer Jugendmeister im Eistanzen für

(Jahr der Austragung)

J. Österreichische Jugendmeister im Synchronized Skating für

(Jahr der Austragung)

Regel 158 **Mindestpunkteanzahl**

Für Schüler- und/ oder Jugendmeisterschaften müssen die Athlet*innen, das Paar bzw. das Team die erforderliche Mindestpunktezahle erreichen, um den Titel eines Österr. Schüler- oder Jugendmeisters zu erhalten:

1. Schülermeisterschaften:
 - 1.1. Einzellaufen: 30 Punkte
 - 1.2. Paarlafen: 20 Punkte
 - 1.3. Eistanzen: 30 Punkte
 - 1.4. Synchronized Skating: 15 Punkte

2. Jugendmeisterschaften:
 - 2.1. Einzellaufen: 65 Punkte
 - 2.2. Paarlafen: 50 Punkte
 - 2.3. Eistanzen: 40 Punkte
 - 2.4. Synchronized Skating: 20 Punkte

3. Bei wesentlichen Änderungen durch die ISU (wie z.B. Änderung der Programminhalte, Änderung bei Levels, Änderung der Punkte für Elemente), die sich auf die Punkteanzahl auswirken ist der Vorstand des ÖEKV berechtigt per Rundschreiben die unter Ziffer 1. genannten Punkteanzahlen entsprechend der Auswirkungen der ISU Regeländerungen nach unten zu korrigieren. Das Rundschreiben muss spätestens vier (4) Wochen nach der Veröffentlichung der ISU Änderungen versendet werden.

LANDESMEISTERSCHAFTEN

Regel 159

Berechtigung und Mindestforderungen

1. Die dem ÖEKV angeschlossenen Landesverbände sind berechtigt, Landesmeisterschaften zu veranstalten.
2. Bei diesen Meisterschaften müssen die Bedingungen hinsichtlich der Ausschreibung und der Alters- und Leistungsklassen der ÖWO entsprechen, zumindest unter denselben Bedingungen wie Österr. Juniorenmeisterschaften für Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating durchgeführt werden.
3. Im Übrigen müssen für Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating die Allgemeinen und Bestimmungen für Österr. Juniorenmeisterschaften zur Anwendung kommen.
4. Sollten Landesmeisterschaften im Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating nach den „Junioren Bedingungen“ durchgeführt werden, dann kann der Sieger eines im Rahmen der Landesmeisterschaften durchgeführten Juniorenwettbewerbs (mit einfacheren Bedingungen) nur den Titel einer/eines „JUNIOREN-LANDESSIEGER*IN“ erhalten. Werden jedoch beide Wettbewerbe (Meisterklasse und Junioren) nach den jeweils gültigen Juniorenbestimmungen durchgeführt, so erhalten die Sieger*innen des Juniorenwettbewerbs den Titel z.B. „Wiener Juniorenmeister*in im Eiskunstlaufen für ... (Jahr der Austragung)“ (Analog zu den Bestimmungen der ÖEKV-Juniorenmeisterschaften).

Regel 160

Meisterschaftstitel

1. Die Mindestpunkteanzahl für die Erreichung eines Titels (Landes-, Junioren-, Jugend-, Schülermeister*in des Bundeslandes) legt der jeweilige Landesverband im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen des Landes fest. Die Mindestpunkte sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.
2. Bei Erreichung der Mindestpunkte führen die Sieger*innen der Landesmeisterschaften den Titel (zum Beispiel):
Wiener Meisterin im Eiskunstlaufen für ... (Jahr der Austragung) bzw. Steirisches Meisterpaar im Eiskunstlaufen für ... (Jahr der Austragung) usw. analog der Regel 152. Sollten Landesjuniorenmeisterschaften, Landesschüler- bzw. Landesjugendmeisterschaften zur Durchführung gelangen, so wird jeweils dem Wort „Meister*in“ das Wort „JUNIOR*IN“, „SCHÜLER*IN“ bzw. „JUGEND“ vorgesetzt.

Regel 161

Teilnahme an Landesmeisterschaften

1. Die Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Kürklasse, Kriterien für Teilnahme an Hobby- oder Leistungsgruppen) legt der jeweilige Landesverband fest und gibt diese in der Ausschreibung bekannt.
2. An Landesmeisterschaften dürfen nur Mitglieder von Verbandsvereinen, die in dem betreffenden Bundesland ihren Sitz haben, teilnehmen. Alle Athlet*innen, jedes Paar, jedes Tanzpaar und jedes Synchronized Skating Team darf innerhalb eines Kalenderjahres (vom 1. Jänner bis 31. Dezember) nur an der Landesmeisterschaft eines Bundeslandes teilnehmen.
3. Teilnahmevoraussetzung für ein Eistanz- oder Paarlauf-Paar bei einer Landesmeisterschaft ist, dass eine*r der beiden Partner*innen Mitglied eines Verbandsvereines ist, der im betreffenden Bundesland seinen Sitz hat. Die/Der zweite Partner*in kann aus einem anderen Bundesland stammen. Allerdings ist nur die Teilnahme bei einer Landesmeisterschaft pro Saison in der jeweiligen Paar-Disziplin möglich.
4. Hat sich eine*r der beiden Partner*innen eines Eistanz- oder Paarlauf-Paares dazu bereit erklärt, in einer Paar-Disziplin aufgrund der Regelung in Punkt 3 in einem anderen Bundesland an den Start zu gehen, so hat er / sie jedoch die Möglichkeit, den Verbandsverein, in dem er / sie Mitglied ist, in einer Einzeldisziplin bei jener Landesmeisterschaft zu vertreten, in dem dieser Verein seinen Sitz hat.

Regel 162

Nominierung der Funktionäre

Das Preisgericht bzw. die Technischen Panels werden vom jeweiligen Landesverbandsvorstand bestimmt (siehe dazu auch Regel 166.3.1.8).

IV. KOSTEN

Regel 163

Kosten- und Spesenersatz Athlet*innen

1. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Athlet*innen können vom eigenen oder vom ausschreibenden Mitglied übernommen werden.
2. Die Reise- und Aufenthaltskosten dürfen vom veranstaltenden Mitglied nicht an die Athlet*innen unmittelbar bezahlt werden.
3. Den Mitgliedern ist es verboten, für die Teilnahme von Athlet*innen an Wettbewerben oder Schaulaufen mehr zu verlangen oder zu bezahlen, als die tatsächlich ausgelegten Reisekosten für Bahn (2. Klasse, bei Nachtfahrten Schlaf- bzw. Liegewagen) oder Flugzeug sowie Nebenspesen während der Fahrt bis zum Höchstbetrag lt. IWO.
4. Die Veranstalter*innen von Schaulaufen können für Unterkunft, Verpflegung und Reisespesen der beteiligten Athlet*innen und eingeladenen Personen aufkommen (bezahlen).

Regel 163a

Kosten- und Spesenersatz Preisgericht, Panels

Die Kosten und Spesenersätze sind in der jeweils geltenden Richtlinie für Offizielle geregelt.

V. ANTI-DOPING UND PLAY-FAIR CODE

Regel 164 Anti-Doping

1. Jede Art von Doping, durch chemische oder missbräuchlich verwendete Stoffe, physikalische Manipulation einschließlich Blut-Doping, ist im Zusammenhang mit Eislaufen verboten. Die nachfolgenden Anti-Doping Bestimmungen gelten für den ÖEKV, die Landesverbände und deren angeschlossenen Vereine sowie für Mitglieder, Verbands- und Vereinsfunktionäre, Mitarbeiter, Betreuungspersonen und Athleten.

2.1. Der Österreichische Eiskunstlaufverband, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der ISU – International Skating Union. Des Weiteren sind die dem Österreichischen Eiskunstlaufverband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportler*innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

2.2. Außerdem gelten die Anti-Doping Regeln der ISU in den jeweils gültigen Fassungen. Die Anti-Doping-Regeln der ISU wurden in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Code 2021 erstellt und vom ISU-Council beschlossen. Sie werden in Form einer ISU Communication veröffentlicht.

3. Der Österreichische Eiskunstlaufverband, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportler*innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

4. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

5. Die Organe, Mitarbeiter*innen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionär*innen des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes

vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

6. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird der Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person folgende Strafe verhängt:

6.1. Bei der ersten Nichtbefolgung eine Geldstrafe von € 500,-

6.2. Bei der zweiten Nichtbefolgung eine Geldstrafe von € 1.000,--

6. Mit der Teilnahme an Wettbewerben verpflichten sich die Athlet*innen zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmenden Athlet*innen sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

7. Sportler*innen, die in den Nationalen Testpool aufzunehmen sind, haben eine Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG abzugeben. Eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung ist an die NADA Austria zu übermitteln. Jene Personen, welche sich weigern eine Verpflichtungserklärung gem. § 25 ADBG abzugeben, sind von der Aufnahme oder dem Verbleib in den Nationalen Testpool ausgeschlossen.

Regel 165 Play Fair Code

1. Spielmanipulation (Bestechung)

1.1. Wer einem offiziellen Vertreter des ÖEKV, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Offiziellen oder einem Sportler einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung eines Teams oder eines oder mehrerer Sportler mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Wettbewerbsperrre von einer bis drei Wettbewerbsseasonen
- b) Funktionssperrre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- c) Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000,--
- d) Wettbewerbsauschluss
- e) Ausschluss aus dem Kader
- f) Entsendungssperrre
- g) Eishallenverbot

h) Ausschluss aus dem Verband

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbitet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

1.3. Verjährungsregel

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

2. Unzulässige Sportwetten

2.1. Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Wettbewerben
- c) Funktionssperre von mindesten 2 Monaten
- d) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes
- e) Abzug von Punkten
- f) Wettbewerbsausschluss
- g) Ausschluss aus dem Kader
- h) Ausschluss aus dem Verband

2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Wettbewerben
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d) Geldstrafe von € 500,-- bis 15.000,--
- e) Ausschluss aus dem Verband

VI. OFFIZIELLE UND FUNKTIONÄR*INNEN

Regel 166

Offizielle und Funktionär*innen

1. Das einen Wettbewerb veranstaltende Mitglied ist berechtigt, die Funktionär*innen und Offiziellen zu bestimmen (Ausnahme ÖEKV-Meisterschaften). Das Generalsekretariat hat am Anfang jeder Saison die Verfügbarkeiten abzufragen. Die Liste wird den Veranstalter*innen eines Wettbewerbes zu Planungszwecken zur Verfügung gestellt. Die Veranstalter*innen haben so früh wie möglich den Offiziellen einen gewünschten Einsatz zu bestätigen. Unmittelbar nach Nennschluss haben die Veranstalter*innen den Offiziellen die notwendigen Informationen (Zeitplan, Anreise, Unterkunft) direkt mitzuteilen.
2. **Alle Offizielle (außer Technische Spezialisten und Data Operator) müssen Amateure sein.** Trainer*innen und Instruktor*innen, die eine Lizenz besitzen, bzw. Personen, die eine Trainer*innen- oder Übungsleiter*innentätigkeit ausüben, dürfen, auch wenn sie hierfür keine Vergütung erhalten, als Schieds- oder Preisrichter*in nicht amtieren.

Folgende Offizielle und Funktionär*innen sind erforderlich:

3. Bei Wettbewerben mit dem ISU-Wertungssystem:
 - 3.1. Offizielle:
 - 3.1.1. ein*e Schiedsrichter*in;
 - 3.1.1.1. beim Synchronized Skating: Ein*e Assistent*in der/des Schiedsrichter*in beim Eis
 - 3.1.2. ein Preisgericht bestehend aus höchstens 9 Preisrichter*innen;
 - 3.1.3. ein*e Technische*r Controller*in;
 - 3.1.4. zwei Technische Spezialist*innen;
 - 3.1.5. ein*e Data Operator*in
 - 3.1.6. ein*e Replay Operator*in.
 - 3.1.7. Sonderregelung für nationale Wettbewerbe (taxativ aufgezählt: Regel 110.2 – 110.6) in den Disziplinen Eistanzen, Paarlaufen und Synchronized Skating, wenn nicht mehr als drei Paare bzw. Teams pro Disziplin und Alterskategorie teilnehmen: ein*e Technische*r Controller*in und ein*e Technische*r Spezialist*in oder zwei Technische Spezialist*innen.
 - 3.2. Funktionär*innen:
 - 3.2.1. ein*e Sprecher*in um die Athlet*innen aufzurufen, die Punkte und Ergebnisse anzusagen und sonstige erforderliche Ansagen zu machen;
 - 3.2.3. ein*e Zeitnehmer*in
 - 3.2.4. weitere Funktionär*innen (wenn notwendig), um die sonstige ordnungsgemäße Abwicklung der Wettbewerbe zu sichern.
4. Mindestanforderungen bei Wettbewerben mit dem ISU-Wertungssystem – „Paperversion“:

- 4.1. ein*e Schiedsrichter*in;
- 4.2. ein Preisgericht bestehend aus mindestens 2 Preisrichter*innen;
- 4.3. ein*e Technische*r Controller*in und ein*e Technische*r Spezialist*in oder zwei Technische Spezialist*innen;
- 4.4. ein*e Data Operator*in;
- 4.5. ein*e Sprecher*in um die Athlet*innen aufzurufen, die Punkte und Ergebnisse anzusagen und sonstige erforderliche Ansagen zu machen;
- 4.6. weitere Funktionär*innen (wenn notwendig), um die sonstige ordnungsgemäße Abwicklung der Wettbewerbe zu sichern (Musik, Ergebnisse, etc.).

Regel 167

Kategorien der Offiziellen

Kategorien der Offiziellen

1. Die Offiziellen werden folgendermaßen in zwei Kategorien eingeteilt:
 - 1.1. Schiedsrichter*innen, Technische*r Controller*in, Technische*r Spezialist*in, Preisrichter*innen, Data und Replay Operator*innen für Österreichische Meisterschaften.
 - 1.2. Schiedsrichter*innen, Technische*r Controller*in, Technische*r Spezialist*in, Preisrichter*innen, Data und Replay Operator*innen für Wettbewerbe von Verbandsvereinen.

Die Bestimmungen über die Meldung und Anerkennung der Offiziellen sind in Regel 169 enthalten.

2. Der einen Wettbewerb veranstaltende Verein ist berechtigt, die Funktionäre zu bestimmen. Ausnahmen siehe Regeln 140, 141, 147.
3. Beschränkungen für eingesetzte Offizielle:
 - 3.1. Alle Offiziellen, ausgenommen Technische Spezialist*innen, Data und Replay Operator*innen, müssen Amateure sein.
 - 3.2. Schiedsrichter*innen, Technische*r Controller*in, Technische*r Spezialist*in, Preisrichter*innen, Data und Replay Operator*innen dürfen nicht bei ÖEKV-Meisterschaften und Verbandsläufen ihrer Disziplin starten, ausgenommen Offizielle bei Adult-Wettbewerben.
4. Die Schieds- und Preisrichter*innen sowie das Technische Panel (Technische*r Controller*in, Technische Spezialist*innen, Data und Replay Operator*innen) für Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating dürfen nur aus der vom ÖEKV und/oder der ISU bekanntgegebenen Offizienlisten gewählt werden.
5. Offizielle können keine Vollzeit Sportjournalisten oder TV-Kommentatoren sein.

6. Persönliche, geschäftliche und familiäre Verbindungen:

6.1 Der ISU Code of Ethics, inklusive aber nicht ausschließlich der „conflict of interest“ Regelungen gilt für alle Offiziellen und andere Personen, wie im Code of Ethics angeführt. Untenstehende Beispiele sollen hierfür als Leitfaden gelten (ohne den Code of Ethics zu beschränken):

6.2. Als Schieds- oder Preisrichter*in bzw. Probepreisrichter*in, Technische*r Controller*in und Technische*r Spezialist*in darf in einem Wettbewerb nicht eingesetzt werden, wer mit Athlet*innen

- a) verheiratet ist,
- b) in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist,
- c) im 1. Grad Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (Geschwister oder deren Partner*innen),
- d) in dauernder Lebensgemeinschaft lebt,
- e) ein aufrechtes Trainer*innen-Athlet*innen-Verhältnis hat oder in der vergangenen Saison hatte.

6.3. Als Schieds- oder Preisrichter*in bzw. Probepreisrichter*in, Technische*r Controller*in und Technische*r Spezialist*in darf in einem Wettbewerb nicht eingesetzt werden, wer mit dem/der Trainer*innen eines/einer Athlet*in

- a) verheiratet ist,
- b) in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist,
- c) in dauernder Lebensgemeinschaft lebt.

6.4. Ausnahme: bei Jugendläufen dürfen solche Personen als Schieds-, Preisrichter*in, Technische*r Controller*in und Technische*r Spezialist*in amtieren, jedoch nur in einer anderen Gruppe als der der Athlet*innen.

6.5. Als Technische*r Controller*in und Technische*r Spezialist*in darf in einem Wettbewerb nicht eingesetzt werden, wer mit einem/einer der Offiziellen des Techn. Panels

- a) verheiratet ist,
- b) in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist,
- c) in dauernder Lebensgemeinschaft lebt,

6.6. Der Begriff „Familie“ bzw. „verwandt“ wie er in dieser Regel verwendet wird ist folgendermaßen zu verstehen: Er inkludiert alle Personen, die aufgrund ihrer Beziehungen begründet den Anschein einer „conflict of interest“ Position betreffend eines Läufers, eines Nicht-Amateurs oder einem bezahlten Trainer*in erwecken.

7. Bei einem internationalen Wettbewerb (gemäß IWO-Regel 107.4.-14.) bestimmt der ÖEKV im Einvernehmen mit dem durchführenden Mitgliedsverein die teilnehmenden, dem ÖEKV angehörenden, Schieds- und Preisrichter*innen sowie die Technischen Controller*innen und Technischen Spezialist*innen für Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating. Für Internationale Wettbewerbe gemäß IWO-Regel 107.14. („Andere Internationale Wettbewerbe“ - „Interclub Competition“) sind nach Möglichkeit nur Preisrichter*innen, die in der internationalen Offiziellenliste enthalten sind bzw. ÖEKV-Meisterschaftspreisrichter*innen heranzuziehen.

Regel 168 Rechte und Pflichten

Allgemein

Offizielle

- müssen den ISU Code of Ethics einhalten;
- müssen sich selbst über alle Angelegenheiten hinsichtlich der Bewertung im Eiskunstlaufen bzw. Eistanzen mittels der gültigen ISU- und ÖEKV- Wettlaufordnungen, den Newslettern, ISU Communications, etwaige Handbücher und sonstiger Unterlagen, die auf der ÖEKV und der ISU Website veröffentlicht werden, vollkommen informiert halten;
- müssen eine zufriedenstellende Sehkraft, das Gehör und allgemeinen physische Zustand haben, damit sie Pflichten erfüllen können.
- müssen sich als Funktionäre des ÖEKV, diskret benehmen.
- dürfen weder Zuneigung für noch Abneigung gegen irgendeinen Läufer oder irgendein Paar - aus welchen Gründen immer - zeigen.
- müssen immer vollkommen unparteiisch und neutral sein.
- dürfen nur das bewerten, was am Eis gezeigt wurde, und dürfen sich nicht durch den guten Ruf eines Läufers oder durch frühere Leistungen beeinflussen lassen.
- müssen Applaus- oder Missfallensbezeugungen des Publikums vollkommen unbeachtet lassen.
- dürfen ihre Noten oder Entscheidungen oder die irgendeines anderen Offiziellen während des Wettbewerbs mit keiner anderen Person diskutieren, außer dem/der Schiedsrichter*in und/oder für Mitglieder des technischen Panels mit anderen Mitgliedern des technischen Panels des Teils der Disziplin in welcher sie eingesetzt sind;
- dürfen nicht als Fernsehkommentator tätig sein oder sich mit den Medien, dem Fernsehen oder Anderen in Verbindung setzen, außer durch den Schiedsrichter des Teils des Wettbewerbes in dem sie eingesetzt sind;
- jede Form der elektronischen Kommunikation wie Mobiltelefone, Tablets oder Smart-Watches müssen abgedreht sein während sich Offizielle an den Preisrichter*innenplätzen befinden. Eine Ausnahme besteht, wenn Mitglieder des Technischen Panels auf die digitale Version des Technischen Handbuchs zurückgreifen müssen. Geräte wie Tablets dürfen verwendet werden, aber alle elektronischen Kommunikationsfunktionen müssen deaktiviert sein.

1. Pflichten und Rechte der Schiedsrichter*innen

- bestätigen die Einhaltung aller Teilnahmeregeln zu kontrollieren und die Korrektheit der Berechnungseinstellungen;
- nehmen alle Auslosungen der Startreihenfolgen und (nur Eistanzen) Pflichttänze vor (außer bei elektronischer Auslosung);

- leiten das Preisgericht. Stellt dabei sicher, dass die Preisrichter*innen:
 - keine Notizen über früher vergebene Scores (Noten) und keine Geräte für elektronische Kommunikation (z.B. Mobiltelefone - Handys) zu den Preisrichter*innenplätzen mitbringen, nicht miteinander sprechen, sich nicht gegenseitig durch Zeichen oder Geräusche auf Fehler hinweisen und nicht auf die von den nebenan sitzenden Preisrichter*innen gegebenen Noten schauen. Als verantwortliche*r Sprecher*in der Offiziellen fungieren, wenn es notwendig ist;
- Abhaltung bzw. Leitung einer kurzen Preisrichter*innenbesprechung vor jedem Wettbewerbssteil gemäß den ISU Richtlinien;
- kontrollieren die Einhaltung der Einlaufzeiten;
- stoppen die Zeit die die Athlet*innen brauchen um die Startposition einzunehmen und entscheidet über daraus resultierende mögliche Abzüge oder Abmeldungen (s. Regel 350);
- setzen die notwendigen Handlungen, die aus einem verspäteten Start oder Neustart, entstehen. Das inkludiert die Person, die für die Musik verantwortlich ist, zu instruieren die Musik zu stoppen oder neu zu starten.
- entscheiden ob die Eisqualität die Abhaltung des Wettbewerbs erlaubt;
- über alle zum betreffenden Wettbewerb eingelangten Proteste und sonstige Meinungsverschiedenheiten entscheiden;
- Form und Größe der Eislauffläche zu ändern, falls ungünstige Verhältnisse eintreten;
- in Übereinstimmung mit dem veranstaltenden Mitglied einen anderen Eislaufplatz für die Abhaltung des Wettbewerbs anzunehmen;
- stoppen, mit der Hilfe der Zeitnehmung, die Zeit des Programms sowie gelaufen und mögliche Unterbrechungen, Dance Lifts (nur im Eistanzen mit der Hilfe einer zweiten Zeitnehmung);
- stoppen das Tempo der Pflichttanzmusik, die durch das Paar gewählt wurde, und das Tempo festgelegter Teile des Kurztanzes (wenn erforderlich) festzustellen (nur beim Eistanzen);
- entscheiden über die folgende Abzüge für folgende Verstöße: Programmdauer, Programmunterbrechung, Programmunterbrechung mit der Erlaubnis zum Weiterlaufen vom Punkt der Unterbrechung, Teile der Kleidung/ Dekoration fallen auf das Eis, Dance Lifts die die erlaubte Dauer überschreiten (nur Eistanzen) und Tempo Vorschriften (nur Eistanzen);
- zusammen mit den Preisrichter*innen entscheiden sie über Verstöße gegen folgende Anforderungen: Kleidung/Dekoration, Choreographie und (nur Eistanzen) Musik. Die diesbezüglichen Abzüge werden in Übereinstimmung mit der Majorität des Preisgerichts einschließlich aller Preisrichter*innen und dem/der Schiedsrichter*in angewandt. Kein Abzug wird gemacht, wenn

- die Abstimmung 50:50 (keine Majorität) ergibt;
- werten den kompletten Wettbewerb;
- unterbrechen das Laufen bis zur Wiederherstellung der Ordnung, wenn das Publikum die Wettbewerbe stört oder sich in dessen ordentliche Abwicklung einmischt;
- schließen Athlet*innen vom Wettbewerb aus, wenn notwendig;
- entfernen Preisrichter*innen aus dem Preisgericht (auszuwechseln), wenn notwendig. Aber nur bei Vorliegen wichtiger (zwingender) und stichhaltiger Gründe;
- verbieten allen Trainer*innen jederzeit während des Ablaufs eines Wettbewerbs oder Meisterschaft das Verweilen auf irgendeinem Teil der Eisfläche, auf welcher die Meisterschaft oder der Wettbewerb stattfindet;
- entscheiden über alle Angelegenheiten, die eine Verletzung der Regeln (IWO, ÖWO) oder der Satzungen betreffen;
- nehmen an der Siegerehrung auf Ersuchen des Veranstalters teil;
- leiten bei der Österreichischen Meisterschaft die abschließende Diskussion des Preisgerichtes (Round Table Discussion) zusammen mit dem/der Techn. Controller*in gemäß den ISU Richtlinien; mit dem Zweck von den Preisrichter*innen Rückmeldung im Hinblick auf die Anwendbarkeit und Stichhaltigkeit der bestehenden Regeln zu erhalten und der Diskussion über die allgemeine Qualität des Laufens;
- erstellen über Österreichische Meisterschaften und bei besonderen Vorkommnissen einen Schiedsrichterbericht über den Wettbewerb.

2. Pflichten der Preisrichter*innen

- den gesamten Spielraum der Werte des Grade of Execution (GOE) und der Component Marks nützen.
- müssen unabhängig voneinander werten. Es ist ihnen während des Wertens nicht gestattet, sich untereinander zu unterhalten oder auf Fehler durch Gestik oder Lautäußerung hinzuweisen.
- dürfen keine vorher vorbereitete Noten zu verwenden.
- müssen zusammen mit dem/der Schiedsrichter*in über Abzüge gegen folgende Verstöße und Einschränkungen entscheiden: Kleidung/Dekoration, Choreographie und (nur Eistanzen) Musik. Die diesbezüglichen Abzüge werden in Übereinstimmung mit der Majorität des Preisgerichts einschließlich aller Preisrichter*innen und dem/der Schiedsrichter*in angewandt. Kein Abzug wird gemacht, wenn die Abstimmung 50:50 (keine Majorität) ergibt.
- müssen an der von den Schiedsrichter*innen abgehaltenen Preisrichter*innenbesprechung vor jedem Wettbewerbsteil gemäß den ISU Richtlinien teilnehmen;

- müssen an der abschließenden Diskussion des Preisgerichtes (Round Table Discussion) geleitet durch die jeweiligen Schiedsrichter*innen gemäß den ISU Richtlinien teilnehmen.

3. **Pflichten und Rechte der Technischen Controller*innen**

- bestätigen oder korrigiert die Streichung von Elementen;
- beaufsichtigen die Technischen Spezialist*innen sowie die Data- und Replay Operator*innen und - wenn notwendig - Korrekturen bezüglich der vom Technischen Controller und zweiten Technischen Spezialist*in identifizierten ausgeführten Elemente und Levels vorschlagen. Wenn jedoch beide Technischen Spezialist*innen der vom/von der Controller*in vorgeschlagenen Korrektur nicht zustimmen, bleibt die ursprüngliche Entscheidung bestehen;
Falls zwischen den Technischen Spezialist*innen keine Übereinstimmung bezüglich eines Elements und/oder Levels besteht, gilt die Entscheidung des/der Controller*in;
Der/Die Controller*in ist dafür verantwortlich, dass die nach oben beschriebenen Verfahren identifizierten Elemente und Levels vom/von der Data Operator*in korrekt in das System eingegeben werden. Die identifizierten Elemente und Levels erlangen erst durch die formale Bestätigung des/der Controller*in, dass die Überprüfung abgeschlossen ist, Gültigkeit.
- bestätigen oder korrigiert die Identifikation illegaler Elemente/ Bewegungen;
- bestätigen oder korrigieren die Identifikation von allen Stürzen in welchem Teil des Programms sie auch immer vorkommen mögen einschließlich der Stürze bei den Vorschriften/Einführungsschritten und/oder Bewegungen sowie bei den abschließenden Schritten und/oder Bewegungen im Pflichttanz (das gilt nicht bei Pflichttanzelementen). Wenn jedoch beide Technischen Spezialist*innen einer vom/von der Controller*in vorgeschlagenen Korrektur bezüglich illegaler Elemente oder Bewegungen oder Stürzen nicht zustimmen, bleibt die ursprüngliche Entscheidung der Technischen Spezialist*innen bestehen;
- nehmen an ausreichenden Trainingseinheiten des Wettbewerbes teil um sich entsprechend vorbereiten zu können;
- halten die Besprechung des Technischen Panels und ein Treffen mit den Technischen Spezialist*innen und Data & Replay Operator*innen vor jedem Wettbewerbsteil gemäß den ISU-Richtlinien;
- leiten die abschließende Diskussion des Technischen Panels gemäß den ISU-Richtlinien;
- wenn möglich, unterstützen den/die Schiedsrichter*in bei der Leitung der abschließenden Diskussion des Preisgerichtes (Round Table Discussion) bei Österreichischen Meisterschaften gemäß den ISU-Richtlinien.

- bereiten über Österreichische Meisterschaften und bei besonderen Vorkommnissen einen Bericht der Technischen Controller*in über den Wettbewerb gemäß den ISU-Richtlinien vor;
- nehmen auf Ersuchen des Veranstalters an der Siegerehrung teil.

4. **Kommunikation zwischen Schiedsrichter*in und Technischen Controller*in**

Wenn möglich, sollte es eine direkte Kommunikationsmöglichkeit zwischen dem/der Schiedsrichter*in und Technischen Controller*in während des Wettbewerbes geben.

5. **Pflichten der Technischen Spezialist*innen** - identifizieren und rufen/ansagen der ausgeführten Elemente;

- identifizieren und rufen/ansagen des korrekten Levels der ausgeführten Elemente;
 - identifizieren illegaler Elemente/Bewegungen;
 - identifizieren von allen Stürzen in welchem Programmteil sie auch immer vorkommen mögen einschließlich der Stürze bei den Vorschritten/ Einführungsschritten und/ oder Bewegungen sowie bei den abschließenden Schritten und/oder Bewegungen bei Pflichttänzen (gilt nicht, wenn der Pflichttanz ein vorgeschriebenes Element im Kurtanz ist)
 - identifizieren und streichen zusätzlicher Elemente.
- nehmen an ausreichenden Trainingseinheiten des Wettbewerbes teil um sich entsprechend vorbereiten zu können;
 - nehmen an der Besprechung des Technischen Panels geleitet durch den/die Technische*n Controller*in vor jedem Wettbewerbsteil gemäß den ISU-Richtlinien teil;
 - nehmen an der abschließenden Diskussion des Technischen Panels gemäß den ISU-Richtlinien teil.

6. **Pflichten der Data & Replay Operator*innen**

- **Data Operator*in** eingeben der gerufenen/angesagten Elemente;
- eingeben der Levels der Elemente wie gerufen/angesagt;
- korrigieren der Elemente oder Levels nach Anweisung des/der Technischen Controller*in;
- vom Computer identifizierte zusätzliche Elemente dem/der Technischen Controller*in und dem/der Technischen Spezialist*innen anzeigen/melden;

Replay Operator*in

- jedes Element einzeln aufzunehmen bzw. aufzuzeichnen, um dem Technischen Panel, dem/der Schiedsrichter*in und den Preisrichter*innen zu ermöglichen die Elemente wenn notwendig noch einmal anzusehen.
-

Die Data & Replay Operator*innen:

- unterstützen die Technischen Spezialist*innen und den/die Technische*n Controller*in;
- nehmen am Meeting des Technischen Panels geleitet durch den/die Technische*n Controller*in vor jedem Wettbewerbsteil gemäß den ISU Richtlinien teil.
- Nehmen, wenn möglich, an der abschließenden Diskussion des Technischen Panels gemäß den ISU-Richtlinien teil.

Regel 169

Meldung von Schieds- und Preisrichter*innen, Technischen Controller*innen, Technischen Spezialist*innen und Data/Replay Operator*innen

Personen, die als nationale Schieds- und Preisrichter*innen sowie als Technische Controller*innen, Technische Spezialist*innen, Data und Replay Operator*innen in die jährliche Offiziellenliste aufgenommen werden wollen, haben dies alljährlich vor dem 1. MÄRZ dem Sekretariat des ÖEKV bekanntzugeben. Eine entsprechende Aufforderung seitens des Verbandes hat an die Mitglieder, interessierte Personen sowie an alle bestehenden Funktionäre vorab per Newsletter zu erfolgen.

Regel 170

Meldung und Anerkennung von Offiziellen

Folgende Einstufungen sind möglich:

- I. **Schiedsrichter*innen** für Eiskunstlaufen, Eistanzen, Synchronized Skating:
 1. für ISU-Meisterschaften
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating
 2. für Internationale Wettbewerbe
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating

3. für ÖEKV-Meisterschaften
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating

4. für Verbands-, Vereins- und sonstige Laufen
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating

II. **Preisrichter*innen** für Eiskunstlaufen, Eistanzen, Synchronized Skating:

1. für ISU-Meisterschaften
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating
2. für Internationale Wettbewerbe
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating
3. für ÖEKV-Meisterschaften
 - a) Eiskunstlaufen
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating
4. für Wettbewerbe von Verbandsvereinen
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating

III. **Preisrichter*innen für Tests und sonstige Wettbewerbe (die nicht am nationalen Wettbewerbskalender gelistet sind)**

1. ÖEKV- Prüfungen (Kürklassen und Tanzklassen)
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
2. Sonstige Wettbewerbe (z.B. Vereinslaufen, die nicht am nationalen Wettbewerbskalender gelistet sind)

IV. **Probepreisrichter*innen**

- a) Eiskunstlauf
- b) Eistanzen
- c) Synchronized Skating

V. **Technische Controller*innen**

- 1. für ISU-Meisterschaften
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating
- 2. für Internationale Wettbewerbe
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating
- 3. für ÖEKV-Meisterschaften
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating
- 4. für Wettbewerbe von Verbandsvereinen
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating

VI. **Technische Spezialist*innen**

- 1. für ISU-Meisterschaften:
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating
- 2. für Internationale Wettbewerbe:
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating
- 3. für ÖEKV-Meisterschaften
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen

- c) Eistanzen
- d) Synchronized Skating

- 4. für Wettbewerbe von Verbandsvereinen
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating

VII. Data & Replay Operator*innen

- 1. für ISU-Meisterschaften
- 2. für Internationale Wettbewerbe
- 3. für ÖEKV-Meisterschaften
- 4. für Wettbewerbe von Verbandsvereinen

Die Meldungen haben für jede Kategorie getrennt zu erfolgen, eine nochmalige Nennung in einer untergeordneten Kategorie ist jedoch nicht erforderlich.

Die Kategorie I/1 umfasst (getrennt nach a, b und c) I und II

I/2	I/3-4	und	II/2-4
I/3	I/4	und	II/3-4
I/4	II/4		
II/1	II/2-4		
II/2	II/3-4		
II/3	II/4		

Meldungen für die Kategorien I/1 a,b,c; I/2 a,b,c; II/1 a,b,c; II/2 a,b,c; III/1 a, b; müssen in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen ISU-Regel erfolgen. Ist eine Person in eine der erstgenannten Kategorien aufgenommen worden, unterbleibt in der jährlichen Liste des ÖEKV die neuerliche Anführung in den Kategorien, die in der erstgenannten enthalten sind.

Die Kategorie V/1 umfasst getrennt nach a), b), c) und d) auch die Kategorien V/2-4. Meldungen für die Kategorien V/1 a), b), c), d) und V/2 a), b), c), d) müssen in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen ISU-Regel erfolgen. Ist eine Person in eine der erstgenannten Kategorien aufgenommen worden, unterbleibt in der jährlichen Liste des ÖEKV die neuerliche Anführung in den Kategorien, die in der erstgenannten enthalten sind.

Die Kategorie VI/1 umfasst getrennt nach a), b), c) und d) auch die Kategorien VI/2-4. Meldungen für die Kategorien VI/1 a), b), c), d) und VI/2 a), b), c), d) müssen in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen ISU-Regel erfolgen. Ist eine Person in eine der erstgenannten Kategorien aufgenommen worden,

unterbleibt in der jährlichen Liste des ÖEKV die neuerliche Anführung in den Kategorien, die in der erstgenannten enthalten sind.

Die Kategorie VII/1 umfasst auch die Kategorien VII/2-4. Meldungen für die Kategorien VII/1 und VII/2 müssen in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen ISU-Regel erfolgen. Ist eine Person in eine der erstgenannten Kategorien aufgenommen worden, unterbleibt in der jährlichen Liste des ÖEKV die neuerliche Anführung in den Kategorien, die in der erstgenannten enthalten sind.

Regel 171 **Generelle Anforderungen** **für die Meldung und Anerkennung von Offiziellen**

1. Preisrichter*innen (Schiedsrichter*innen) der Kategorien I - IV müssen innerhalb von drei Jahren an geeigneten und vom ÖEKV anerkannten Preisrichter*innenkursen teilnehmen, und ebenso müssen sie innerhalb von drei Jahren tätig gewesen sein, um weiterhin anerkannt zu werden. Für eine neuerliche Anerkennung solcher Personen, die aus o.a. Gründen aus der Liste gestrichen waren, ist der Besuch eines Preisrichter*innenlehrganges und die Ablegung einer schriftlichen und praktischen Prüfung Voraussetzung. Schieds- und Preisrichter*innen, die am 1. Juli des Jahres der Meldung das 75. Lebensjahr überschritten haben, können nur mehr für die Kategorie III nominiert werden.

2. Der ÖEKV lässt die größte Sorgfalt walten, dass nur erfahrene, geprüfte, zuverlässige und unabhängige Personen, die eine außergewöhnlich gute Kenntnis des Eiskunstlaufens und/ oder Eistanzens und der Wettlaufordnung besitzen, für das Amt eines Offiziellen zugelassen werden. Als Offizielle gemeldete Personen müssen entsprechendes Fachwissen des Englischen besitzen um, die ihren Qualifikationen entsprechenden, Aufgaben ausüben zu können.

3. Herangezogene Einsätze und Seminarteilnahmen für die speziellen Anforderungen zur Meldung und Anerkennung von Offiziellen (siehe Regel 169-176), sind nur jene der jeweiligen Disziplin, sofern nicht anders erwähnt.

4. Der ÖEKV-Vorstand kann eine Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie erlassen.

Regel 172 **Spezielle Anforderungen** **für die Meldung und Anerkennung von Schiedsrichter*innen**

1. Für die Gruppe I/4

„SCHIEDSRICHTER*IN FÜR WETTBEWERBE VON VERBANDSVEREINEN“:

Die betreffende Person muss in den letzten drei Jahren, die der Meldung vorangegangen sind, als Preisrichter*in für Wettbewerbe von Verbandsvereinen in der Liste gewesen sein und in dieser Zeit jährlich zumindest bei zwei derartigen Wettbewerben gewertet haben. Die Wertungen während dieser drei Jahre müssen zumindest „zufriedenstellend“ gewesen sein. Ferner hat sich diese Person einer theoretischen Prüfung, die auf die speziellen Erfordernisse dieser Kategorie eingeht, zu unterziehen.

Die betreffende Person muss größtes Fachwissen der betreffenden Disziplin und gute Kommunikationsfähigkeiten besitzen, des Weiteren fähig sein Anweisungen zu geben und im Team zu arbeiten.

2. Für die Gruppe I/3

„SCHIEDSRICHTER*IN FÜR ÖEKV-MEISTERSCHAFTEN“:

Die betreffende Person muss in den letzten beiden der Meldung vorausgegangenen Jahren zumindest einmal als Schiedsrichter*in tätig gewesen sein und in den letzten fünf Jahren dreimal als Preisrichter*in bei ÖEKV-Meisterschaften gewertet haben.

Ferner hat sich diese Person einer theoretischen Prüfung, die auf die speziellen Erfordernisse dieser Kategorie eingeht, zu unterziehen.

Die betreffende Person muss größtes Fachwissen der betreffenden Disziplin und gute Kommunikationsfähigkeiten besitzen, des Weiteren fähig sein Anweisungen zu geben und im Team zu arbeiten.

3. Anerkennung:

3.1. Die Anerkennung der vorgeschlagenen Schieds- und Preisrichter*innen für Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating bedarf der Bewilligung der zuständigen Technischen Kommission und wird vom Vorstand beschlossen.

3.2. Der Vorstand des ÖEKV ist auf Antrag durch die zuständige Technische Kommission ermächtigt, besonders bei Vorliegen nationaler Interessen unter Einhaltung der insgesamt geforderten Anzahl von zufriedenstellenden Wertungen bzw. Schiedsrichter*innenleistungen (wobei jeweils mindestens 6 Athlet*innen am Start sein mussten – Eistanzen, Synchronized Skating ausgenommen), die Fristen für die Aufnahme in höhere Kategorien zu verkürzen bzw. schon anerkannten Preisrichtern in einer Sparte (Eiskunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating) eine Nachsicht bezüglich der Voraussetzungen, insbesondere nach Regel 173.2. zur Ablegung der Prüfung in der jeweiligen anderen Sparte zu gewähren, wenn aufgrund ihrer Probewertungen zu erkennen ist, dass sie auf dem Gebiet auch dieser Sparte genügend Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Dies insbesondere dann, wenn die betreffende Person selbst aktiv war.

3.3. Wird ein*e genannte*r Schieds- oder Preisrichter*in vom Vorstand abgelehnt, so ist der Grund bekanntzugeben. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen beim ÖEKV einzubringen.

4. Die Liste der vom ÖEKV anerkannten Schieds- und Preisrichter*innen wird den Mitgliedern bis 1. Oktober übermittelt und veröffentlicht.
5. Korrekturwünsche müssen innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Nach dieser Zeit wird angenommen, dass die Liste in Ordnung ist. Weitere Korrekturen bzw. Nachträge werden nicht vorgenommen.

Regel 173 **Spezielle Anforderungen** **für die Meldung und Anerkennung von Preisrichter*innen**

Die erstmalige Meldung einer Person als Preisrichter*in kann nur für die Kategorie II/4 erfolgen.

1. Probepreisrichter*in:

1.1. Die erstmalige Nennung eines/einer Probepreisrichter*in erfolgt an den ÖEKV unter Angabe der Disziplinen (Kategorie IV/a, b, c), in denen der/die Probepreisrichter*in ausgebildet werden will.

1.2. Um als Probepreisrichter*in zugelassen zu werden muss man mindestens das 17. Lebensjahr vollendet haben. Weiters muss man die aktive Laufbahn beendet haben und mindestens die Technikklasse 2 nachweisen können ODER über Antrag an den ÖEKV einen Eignungstest bestehen. Der Eignungstest erfolgt im Rahmen des ersten Preisrichter*innenseminars.

1.3. Die Nennung von Probepreisrichter*innen zu Wettbewerben hat über das Sekretariat des ÖEKV gemäß der jeweiligen Ausschreibung (Nennungsschluss) zu erfolgen.

1.4. Die Probepreisrichter*innen haben bei der Preisrichter*innenbesprechung vor Beginn des betreffenden Wettbewerbs anwesend zu sein. Sollten sie verhindert sein, sind die entsprechenden Schiedsrichter*innen des Wettbewerbs spätestens bis zum Beginn der Preisrichter*innenbesprechung zu informieren. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Preisrichter*innenbesprechung wird die Probewertung nicht anerkannt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Sanktion entfallen.

1.5. Sollten bereits genannte Probepreisrichter*innen an dem Wettbewerb nicht teilnehmen können, ist dies dem ÖEKV und den jeweiligen Schiedsrichter*innen unverzüglich mitzuteilen

1.6. Unterkunfts- und Reisekosten der Probe-Preisrichter*innen werden vom ÖEKV getragen.

1.7. Erfolgt innerhalb von 36 Monaten keine Aktivität (keine Probewertungen, kein Seminarbesuch) so ist der/die Probepreisrichter*in aus der Liste zu streichen. Mit einem erneuten Seminarbesuch wird der Probepreisrichter wieder in die Offiziellenliste aufgenommen.

2. Nachweise:

2.1. Für die Gruppe II/4

„PREISRICHTER*IN FÜR WETTBEWERBE VON VERBANDSVEREINEN“:
muss die betreffende Person vor der ersten Probewertung den Nachweis des

Besuches eines Preisrichter*innenlehrganges erbringen. Ohne Nachweise eines Seminars können keine Probewertungen erfolgen.

Weiters hat der Bewerber innerhalb der der Meldung vorangegangenen zwei Jahre insgesamt mindestens sbei drei Wettbewerben zumindest 10 Gruppen als selbstständige*r Probepreisrichter*in zufriedenstellend zu werten. Folgende Gruppen sind zu werten: zumindest je zweimal Advanced Novice A und Junioren A sowie je einmal Basic Novice A und Intermediate Novice A. Die Wertungsblätter sind von dem/der jeweiligen Schiedsrichter*in überprüft und unterschrieben an den ÖEKV zu senden. Die Schiedsrichter*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift die ordnungsgemäße, der Regel 168 (Pflichten der Preisrichter*innen) entsprechende Durchführung der Probewertung. Ebenso bestätigen die Schiedsrichter*innen auf den vom ÖEKV aufgelegten Formblättern den Probepreisrichter*innen die ordnungsgemäße Probewertung. Wird eine Probewertung nicht zufriedenstellend absolviert muss der/die jeweilige Schiedsrichter*in dem/der Probepreisrichter*in innerhalb von 14 Tagen nach Wettbewerbsende (Poststempel, Versanddatum E-Mail) mitteilen und erklären. Eine weitere Probewertung in dieser Kategorie muss erlaubt werden. Vor Anerkennung als Preisrichter*in werden die Kenntnisse der Regeln und Methoden des Wertens in Form einer theoretischen und praktischen Prüfung durch Mitglieder oder Beauftragte der zuständigen Technischen Kommission festgestellt.

2.2. Für die Gruppe II/3

„PREISRICHTER*IN FÜR ÖEKV-MEISTERSCHAFTEN“:

muss die betreffende Person in den letzten drei Jahren, die der Meldung vorausgegangen sind, als Verbandspreisrichter*in in der Liste gewesen sein und in dieser Zeit jährlich zumindest bei zwei Verbandswettbewerben gewertet haben. Die Wertungen während dieser drei Jahre müssen zumindest „zufriedenstellend“ gewesen sein. Ferner hat sich diese Person einer theoretischen Prüfung, die auf die speziellen Erfordernisse dieser Kategorie eingeht, zu unterziehen.

3. Die entsprechenden Anträge um erstmalige Aufnahme in die Kategorie Preisrichter*in für Wettbewerbe von Verbandsvereinen sind mittels des Antragsformulars im Sekretariat des ÖEKV einzureichen. Der Termin für die praktische und theoretische Prüfung wird sodann zeitgerecht bekanntgegeben. Für die erstmalige Aufnahme in die Offiziellenliste für Wettbewerbe von Verbandsvereinen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.

4. Anerkennung:

4.1. Die Anerkennung der vorgeschlagenen Schieds- und Preisrichter*innen für Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating bedarf der Bewilligung der zuständigen Technischen Kommission und wird vom Vorstand beschlossen.

4.2. Der Vorstand des ÖEKV ist auf Antrag durch die zuständige Technische Kommission ermächtigt, besonders bei Vorliegen nationaler Interessen

unter Einhaltung der insgesamt geforderten Anzahl von zufriedenstellenden Wertungen bzw. Schiedsrichter*innenleistungen die Fristen für die Aufnahme in höhere Kategorien zu verkürzen bzw. schon anerkannten Preisrichter*innen in einer Sparte (Eiskunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating) eine Nachsicht bezüglich der Voraussetzungen, insbesondere nach Regel 173.2. zur Ablegung der Prüfung in der jeweiligen anderen Sparte zu gewähren, wenn aufgrund ihrer Probewertungen zu erkennen ist, dass sie auf dem Gebiet auch dieser Sparte genügend Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Dies insbesondere dann, wenn die betreffende Person selbst aktiv war.

4.3. Wird ein*e Schieds- oder Preisrichter*in vom Vorstand abgelehnt, so ist der Grund dem meldenden Verein bekanntzugeben. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen beim ÖEKV einzubringen.

5. Die Liste der vom ÖEKV anerkannten Schieds- und Preisrichter wird den Mitgliedern bis 1. Oktober übermittelt und veröffentlicht.

6. Die Mitglieder müssen die Schieds- u. Preisrichterliste sofort überprüfen. Korrekturwünsche müssen innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Nach dieser Zeit wird angenommen, dass die Liste in Ordnung ist. Weitere Korrekturen bzw. Nachträge werden nicht vorgenommen.

7. Teilnahme an Wettbewerben

ÖEKV-Preisrichter dürfen weder an ÖEKV-Meisterschaften im Eiskunstlaufen, Eistanzen oder Synchronized Skating noch an anderen Wettbewerben im Eiskunstlaufen, Eistanzen oder Synchronized Skating als Aktive teilnehmen. Ausgenommen davon sind Adult-Wettbewerbe.

Regel 174

Meldungen und Anerkennung von Technischen Controller*innen

Die erstmalige Meldung einer Person kann für die Kategorie ÖEKV-Meisterschaften (V/3) und/oder für die Kategorie Wettbewerbe von Verbandsvereinen (V/4) erfolgen.

1. Um als nationale*r Technische*r Controller*in (Kategorie V/3 und V/4)

anerkannt bzw. zum Seminar zugelassen zu werden muss die betreffende Person:

- a) in den letzten 2 Jahren, die der Meldung vorausgegangen sind, als Schieds- und/oder Preisrichter*in oder Technische Spezialist*in für ÖEKV-Meisterschaften in der Liste gewesen sein;
- b) größte Kenntnisse in der jeweiligen Disziplin (Einzellaufen, Paarlaufen, Eistanzen) im Hinblick auf die technischen Aspekte haben;
- c) gut Englisch sprechen können;
- d) über gutes Kommunikationsgeschick verfügen;
- e) Anweisungen geben können und zur Teamarbeit fähig sein;
- f) in nationales oder internationales Seminar für Technische Controller*innen abgeschlossen haben und während des gesamten Seminars anwesend gewesen sein;

g) die Prüfung für Technische Controller*innen erfolgreich abgelegt haben;

h) im Kalenderjahr der Nominierung das Alter von 75 Jahren noch nicht erreicht haben.

2. Die Anerkennung bzw. Zulassung zum Seminar der vorgeschlagenen Technischen Controller*innen für Einzellaufen, Paarlaufen, Eistanzen und Synchronised Skating bedarf der Prüfung und Bewilligung der Technischen Kommission und wird vom Vorstand beschlossen.

Über die Zugehörigkeit in Kategorie V/3 oder V/4 entscheidet die ÖEKV-Prüfungskommission aufgrund der erbrachten Leistung bei der Prüfung.

3. Um für die alljährliche Wiederanerkennung als Technische*r Controller*in (Kategorie V/3 und V/4) zugelassen zu sein, muss die betreffende Person:

3.1. mindestens zwei (2) Mal innerhalb der letzten 24 Monate vor jeder alljährlichen neuerlichen Meldung als Technische*r Controller*in tätig gewesen sein;

3.2. innerhalb von drei Jahren, die der neuerlichen Meldung vorausgegangen sind, an einem ISU-Seminar oder einem vom ÖEKV anerkannten Seminar für Technische Controller*innen in der betreffenden Disziplin teilgenommen und mit einer Prüfung für den Verbleib in der jeweiligen Kategorie rezertifiziert haben oder bei einem vom ÖEKV anerkannten Seminar für Preisrichter*innen, Technische Controller*innen und/ oder Technische Spezialist*innen in der Funktion als Technischen Controller*in bzw. Technische*n Spezialist*in als Vortragende*r tätig gewesen sein. Eine einmalige Befreiung von dieser Verpflichtung wird auf Antrag bei entsprechender Begründung für die Nichtteilnahme gewährt. Das nächste angebotene nationale Seminar ist jedenfalls zu absolvieren.

3.3. im Kalenderjahr der neuerlichen Nominierung das Alter von 75 Jahren noch nicht erreicht haben.

4. Jede*r Technische Controller*in, der die unter den Ziffern 3.1. und 3.2. dieser Regel angeführten Bestimmungen nicht erfüllt, muss von der Liste der Technischen Controller*innen gestrichen werden. Für eine neuerliche Anerkennung solcher Personen ist der Besuch eines Seminars für Technische Controller*innen und die Ablegung der Prüfung für Technische Controller*innen Voraussetzung.

5. Die Liste der vom ÖEKV anerkannten Technischen Controller*innen wird den Mitgliedern bis 1. Oktober übermittelt und veröffentlicht.

Regel 175

Meldungen und Anerkennung von Technischen Spezialist*innen

Die erstmalige Meldung einer Person kann für die Kategorie ÖEKV-Meisterschaften (VI/3) und/oder für die Kategorie Wettbewerbe von Verbandsvereinen (VI/4) erfolgen.

1. Um als nationale*r Technische*r Spezialist*in (Kategorie VI/3 und VI/4) anerkannt bzw. zum Seminar zugelassen zu werden muss die betreffende Person:

- a) Trainer*in oder ehemalige*r Athlet*in (d.h. kein aktive*r Athlet*in einer anderen Disziplin, ausgenommen Athlet*innen der Adult-Bewerbe) oder Schieds- und/oder Preisrichter*innen zumindest für ÖEKV-Meisterschaften sein;
- b)
- c) früher Athlet*in eines höheren Levels gewesen sein (mindestens nationaler Level);
- d) größte Kenntnisse in der jeweiligen Disziplin (Einzellaufen, Paarlaufen, Eistanzen, Synchronized Skating) im Hinblick auf die technischen Aspekte haben;
- e) gut Englisch sprechen können;
- f) über gutes Kommunikationsgeschick verfügen;
- g) Anweisungen geben können und zur Teamarbeit fähig sein;
- h)
- i) die Prüfung für Technische Spezialist*innen erfolgreich abgelegt haben;
- j) im Kalenderjahr der Nominierung das 18. aber nicht das 75. Lebensjahr erreicht haben.

2. Die Anerkennung der vorgeschlagenen Technischen Spezialist*innen für Einzellaufen, Paarlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating bedarf der Prüfung und Bewilligung der Technischen Kommission und wird vom Vorstand beschlossen. Über die Zugehörigkeit in Kategorie VI/3 oder VI/4 entscheidet die ÖEKV-Prüfungskommission aufgrund der erbrachten Leistung bei der Prüfung.

3. Um für die alljährliche Wiederanerkennung als Technische*r Spezialist*in (Kategorie VI/3 und VI/4) zugelassen zu sein, muss die betreffende Person:

3.1. mindestens zwei (2) Mal innerhalb der letzten 24 Monate vor jeder alljährlichen neuerlichen Meldung als Technische*r Spezialist*in tätig gewesen sein;

3.2. innerhalb von drei Jahren, die der neuerlichen Meldung vorausgegangen sind, an einem ISU-Seminar oder einem vom ÖEKV anerkannten Seminar für Technische Spezialist*innen in der betreffenden Disziplin teilgenommen und mit einer Prüfung für den Verbleib in der jeweiligen Kategorie rezertifiziert haben oder bei einem vom ÖEKV anerkannten Seminar für Preisrichter*innen, Technische Controller*innen und/ oder Technische Spezialist*innen in der Funktion als Technische*n Spezialist*in als Vortragende*r tätig gewesen sein. Eine einmalige Befreiung dieser Verpflichtung wird auf Antrag bei entsprechender Begründung für die Nichtteilnahme gewährt. Das nächste angebotene nationale Seminar ist jedenfalls zu absolvieren.

3.3. im Kalenderjahr der neuerlichen Nominierung das Alter von 75 Jahren noch nicht erreicht haben.

4. Jede*r Technische*r Spezialist*in, der die unter den Ziffern 3.1. und 3.2. dieser Regel angeführten Bestimmungen nicht erfüllt, muss von der Liste der Technischen Spezialist*innen gestrichen werden. Für eine neuerliche Anerkennung solcher Personen ist der Besuch eines Seminars für Technische Spezialist*innen und die Ablegung der Prüfung für Technische Spezialist*innen Voraussetzung.

5. Die Liste der vom ÖEKV anerkannten Technischen Spezialist*innen wird den Mitgliedern bis 1. Oktober übermittelt und veröffentlicht.

Regel 176

Meldungen und Anerkennung von Data & Replay Operator*innen

Die erstmalige Meldung einer Person kann für die Kategorie ÖEKV-Meisterschaften (VII/3) und/oder für die Kategorie Verbandslaufen (VII/4) erfolgen.

1. Um als nationaler Data & Replay Operator (Kategorie VII/3 und VII/4) anerkannt bzw. zum Seminar zugelassen zu werden muss die betreffende Person:

- a) Trainer*in oder ehemalige*r Athlet*in (d.h. kein*e aktive*r Athlet*in einer anderen Disziplin, ausgenommen Athlet*innen der Adult-Bewerbe) oder Schieds- und/oder Preisrichter*in zumindest für ÖEKV-Meisterschaften oder eine Person sein, welche mit Eiskunslaufen befasst ist und gute Kenntnisse über die Arbeit mit (Computer-) Daten und mit Video Systemen hat;
- b) gutes Fachwissen in der jeweiligen Disziplin (Einzellaufen, Paarlafen, Eistanzen, Synchronized Skating) im Hinblick auf die technischen Aspekte haben;
- c) gut Englisch können;
- d) über gutes Kommunikationsgeschick verfügen;
- e) Anweisungen geben können und zur Teamarbeit fähig sein;
- f) ein nationales oder internationales Seminar für Data & Replay Operator*innen abgeschlossen haben und während des gesamten Seminars anwesend gewesen sein;
- g) die Prüfung für Data & Replay Operator*in erfolgreich abgelegt haben;
- h) im Kalenderjahr der Nominierung noch nicht das 75. Lebensjahr erreicht haben.

2. Die Anerkennung der vorgeschlagenen Data & Replay Operator*in für Einzellaufen, Paarlafen, Eistanzen und Synchronized Skating bedarf der Bewilligung der Technischen Kommission und wird vom Vorstand beschlossen. Über die Zugehörigkeit in Kategorie VII/3 oder VII/4 entscheidet die ÖEKV-Prüfungskommission aufgrund der erbrachten Leistung bei der Prüfung.

3. Um für die alljährliche Wiederanerkennung als Data & Replay Operator*in (Kategorie VII/3 und VII/4) zugelassen zu sein, muss die betreffende Person:

- 3.1. mindestens ein (1) Mal innerhalb der letzten 24 Monate vor jeder all-jährlichen neuerlichen Meldung als Data & Replay Operator*in tätig gewesen sein (jede Funktion berechtigt extra);
- 3.2. im Kalenderjahr der neuerlichen Nominierung das Alter von 75 Jahren noch nicht erreicht haben.
4. Die Liste der vom ÖEKV anerkannten Data & Replay Operator*in wird den Mitgliedern bis 1. Oktober übermittelt und veröffentlicht.

Regel 177 **Auswahl der Offiziellen für Wettbewerbe**

1. Schieds- und Preisrichter*innen sowie die Technischen Controller*innen und Technischen Spezialist*innen sowie Data und Replay Operator*innen müssen in der Offiziellenliste des ÖEKV oder eines ISU-Mitglieds für die entsprechende Kategorie enthalten sein.
2. Die Auswahl und Einteilung der Offiziellen für Wettbewerbe des nationalen Terminkalenders ist in der Offiziellenrichtlinie zu regeln.
3. Den Offiziellen ist ein gesonderter Raum zur Verfügung zu stellen zu dem weder Athlet*innen, Trainer*innen, Eltern oder andere unbefugte Personen (außer Mitarbeiter*innen des Organisationskomitees, die für die Betreuung der Offiziellen zuständig sind) Zutritt haben. Dieser Raum sollte mit Sesseln und Tischen ausgestattet sein um Besprechungen abhalten zu können und um den Offiziellen die Möglichkeit zu bieten kleine Erfrischungen einzunehmen.
4. Bei Nennung einer*s Probepreisrichter*in hat der/die Veranstalter*in für die notwendige Infrastruktur zu sorgen. Diese beinhaltet eine Sitzgelegenheit bei den Preisrichter*innen, Wertungsblätter, für den/die Probepreisrichter*in.

Regel 178

Um als Preisrichter*in bei internationalen Wettbewerben, internationalen Meisterschaften sowie Österreichischen Meisterschaften gemeldet zu werden muss der bzw. die betreffende Preisrichter*in in der vorangegangenen Saison bei mindestens einem Wettbewerb von Verbandsvereinen (d.h. Wettbewerb des nationalen Wettbewerbskalenders ausgenommen der Österreichischen Meisterschaften gewertet haben.

Regel 179 **Leistungsbeurteilung der Offiziellen**

1. Preisrichter*in
 - 1.1. Der Vorstand des ÖEKV kann Preisrichter*innen ermahnen, verwarren, für einen festzusetzenden Zeitraum ausschließen oder in eine andere Kategorie rückversetzen, wenn in den jeweiligen Wertungen Parteilichkeit

oder Voreingenommenheit gezeigt wurden oder sich auf andere Weise unfähig und ungenügend erwiesen wurde. Solche Sanktionen erfolgen im Allgemeinen aufgrund von Vorschlägen der zuständigen Technischen Kommission.

Bei eklatanten Fehlwertungen, hat die zuständige Technische Kommission das Recht, den/die Preisrichter*in sofort für eine bestimmte Zeit - maximal bis zum Saisonende - zu suspendieren.

1.2. Die Vorschläge aufgrund der Ziffer 1 sollen an die folgende Vorstandssitzung gemacht werden. Der Vorstand soll darüber eine Entscheidung treffen, ehe die Listen der Offiziellen für das folgende Jahr anerkannt werden.

1.3.1. Um es dem Vorstand zu ermöglichen, diejenigen Preisrichter*innen zu sanktionieren, die sich im Sinne der Ziffer 1 in irgendeiner Weise als unfähig oder ungenügend erwiesen haben, muss der/die Schiedsrichter*in eines jeden Wettbewerbs bei besonderen Vorkommnissen dem Sekretariat des ÖEKV über den betreffenden Wettbewerb Bericht erstatten.

1.3.2. Ist die Technische Kommission der Meinung, dass aufgrund eines oder mehrerer Schiedsrichter*innenberichte eine*n Preisrichter*in betreffend eine Sanktion vorgeschlagen werden soll, und von dieser*m Preisrichter*in vorher vom/von der Schiedsrichter*in keine schriftliche Erklärung verlangt wurde, so soll die Technische Kommission den/die Preisrichter*in um eine solche Stellungnahme ersuchen.

1.4.1. Hat ein*e Preisrichter*in während der laufenden Saison Anlass zur Kritik gegeben, soll die überwachende Technische Kommission dem Vorstand mit Begründung vorschlagen, entsprechende Schritte zu unternehmen.

1.4.2. Alle diesbezügliche Korrespondenz soll den Vorschlägen beiliegen. Der Vorstand wird diese Korrespondenz bei der Beschlussfassung in Berücksichtigung ziehen.

1.5. Wenn das Verhalten oder die Wertung eines/einer Preisrichter*in bei einem Wettbewerb Anstoß zur Kritik durch den ÖEKV gibt, so muss der entsprechende Brief von/vom ÖEKV-Präsident*in an den/die Preisrichter*in gerichtet werden.

1.6. Ein*E Preisrichter*in, der/die innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der an ihn/sie auf eine vom/von der Schiedsrichter*in oder der Technischen Kommission gerichtete Anfrage nicht antwortet, wird automatisch von der nächsten Liste gestrichen.

1.7. Ein*e Preisrichter*in, der drei Jahre (Klassenlaufen ausgenommen) nicht gewertet hat, wird automatisch von der Liste der Preisrichter*innen gestrichen, sofern er/sie nicht an Preisrichter*innenkursen teilnimmt und sich einer Überprüfung der Kenntnisse unterzieht (siehe Regel 170ff).

1.8. Ein*e Preisrichter*in, der/die vom Vorstand des ÖEKV laut Ziffer 1 dieser Regel für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen wurde, wird nach Ablauf der Frist auf Antrag in die Preisrichterliste wieder aufgenommen. Sollte die Suspendierung 3 Jahre oder mehr betragen haben, so ist die Wiederaufnahme erst nach Erfüllung der Bestimmungen gemäß Regel 410ff möglich.

1.9. Eine Suspendierung wegen Parteilichkeit oder Voreingenommenheit, aber nicht wegen Unfähigkeit (Unzulänglichkeit) wird sowohl im Eiskunstlaufen, im Eistanzen, als auch im Synchronized Skating wirksam.

1.10. Ein*e Schieds- oder Preisrichter*in, der/die von der ISU für mehr als zwei Jahre suspendiert wurde, kann vom Vorstand des ÖEKV über Vorschlag der zuständigen Technischen Kommission gleichzeitig von der Liste der Schieds- u. Preisrichter*innen des ÖEKV gestrichen werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird er/sie wieder in die Liste aufgenommen; bei einer Suspendierung von drei oder mehr Jahren jedoch erst nach Erfüllung der Bestimmungen gemäß Regel 410ff Schieds- und Preisrichter*innen für Österr. Meisterschaften können, wenn sie die Bestimmungen erfüllen und wenigstens zwei Wettbewerbe mit mindestens sechs Athlet*innen zur Zufriedenheit gewertet haben, im nächsten Jahr wieder in die Liste für Österr. Meisterschaften aufgenommen werden. Darüber entscheidet der Vorstand über Vorschlag der zuständigen Technischen Kommissionen.

2. Schiedsrichter*innen

2.1. Der Vorstand kann jede*n Schiedsrichter*in kritisieren, verwarnen oder für einen bestimmten Zeitraum suspendieren, wenn er/sie sich als unfähig und unbefriedigend erwiesen hat, Falls eine Suspendierung vorgeschlagen werden soll, muss der Vorstand den/die Schiedsrichter*in um eine schriftliche Stellungnahme ersuchen.

2.2. Schiedsrichter*innen, die vom Vorstand gemäß Ziffer 1 dieser Regel auf eine bestimmte Zeit suspendiert wurden, werden nach Ablauf dieser Zeit automatisch wieder aufgenommen.

VII. Bestimmungen für Schaulaufen

Regel 180

1. Abmachungen über Schaulaufen jeder Art dürfen nicht mit den Athlet*innen, sondern nur mit dem ÖEKV oder dem zuständigen Vereinen vereinbart werden (siehe Regel 123).
2. Schaulaufen im Inland - mit internationaler Beteiligung – müssen dem Verbandsvorstand gemeldet werden. Schaulaufen und Teilnahme an Wettbewerben im Ausland bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand. Sie werden zwischen dem ÖEKV und dem veranstaltenden Verband schriftlich vereinbart und müssen von beiden Verbänden dem Sekretariat der ISU angezeigt werden.
3. Der Vorstand des ÖEKV kann Amateur*innen ausnahmsweise die Teilnahme an Schaulaufen oder Wettbewerben im Inland gestatten, die nicht von einem ÖEKV-Mitglied veranstaltet werden, wenn er dies im Interesse des Eissports für zweckmäßig erachtet.
4. Wenn sich Athlet*innen länger als 2 Monate im Ausland aufhält, so kann der ÖEKV dem Verband des Gastlandes eine generelle Erlaubnis für Schaulaufen erteilen und so diesem Verband die Verantwortung für die Einhaltung der Amateurregeln der ISU und die des fremden Landes übertragen. Die Athlet*innen in diesem Falle verpflichtet, alle Gesuche um Schaulaufen dem Verband des Gastlandes zu melden.
5. Teilnehmer*innen dürfen Geld für Schaulaufen erhalten, aber nur mit der Genehmigung des ÖEKV.
6. Bezüglich Ausschließung von Schaulaufen siehe Regel 117.4.

VIII. BESTIMMUNGEN FÜR ÖEKV PRÜFUNGEN IM EINZELLAUFEN UND EISTANZEN

A. ALLGEMEINES

Regel 181

ÖEKV-Prüfungen im Einzellaufen, nachstehend Kürklassen genannt, sowie im Eistanzen nachstehend Tanzklassen genannt, können von ÖEKV-Vereinen unter Einhaltung der Regeln dieses Kapitels abgehalten werden.

Regel 182

Durchführungsbestimmungen für ÖEKV-Prüfungen

1. Landesverbände, die in der folgenden Saison die Durchführung von ein bis maximal zwei Prüfungsläufen beabsichtigen, müssen dies zwecks örtlicher und zeitlicher Koordinierung dem ÖEKV bis spätestens 1. MAI, bekanntgeben. Dabei soll Ort, Termin, durchführender Verein, ob Kür- oder Tanzklasse, vorgesehene Klassen und wenn möglich auch die ungefähre maximale Teilnehmerzahl bekanntgegeben werden.

2. Der ÖEKV verständigt nach erfolgter Koordinierung die Vereine, die ein Prüfungslauf abhalten können und veröffentlicht die Orte und die ungefähren Termine der Prüfungsläufe mittels Rundschreibens. Bei der Auswahl der Orte ist einerseits eine zentrale Lage, andererseits auch ein tunlicher Wechsel der Veranstalter anzustreben. Ferner ist auch auf eine entsprechende zeitliche Streuung über das Jahr zu achten. Genehmigt werden bis zu achtzehn (18) Kürklassentermine pro Saison (zwei pro Bundesland), wenn ein Bundesland nicht alle Kürklassen ausschöpft können diese an ein anderes Bundesland weitergegeben werden. Nachfrist für Nacheinreichung bei freiem Kontingent (Information an LV durch ÖEKV) bis 1.7. des jeweiligen Jahres.

3. Die veranstaltenden Vereine geben dem ÖEKV spätestens 2 Monate vor dem Prüfungslauf bekannt:

3.1. Ort der Durchführung (Eisbahn),

3.2. Datum und Uhrzeit des Beginnes,

3.3. vorgesehene Klassen,

3.4. Adresse und Termine für Nennungen auswärtiger Teilnehmer*innen.

4. Der ÖEKV veröffentlicht das Prüfungslauf mittels Webseite und gibt den Veranstalter*innen den/die nominierte*n ÖEKV-Delegierte*n bekannt.

5. Wird ein Prüfungslauf vom durchführenden Verein abgesagt, so ist dies dem ÖEKV unverzüglich und mit Bekanntgabe der Gründe bekannt zu geben. Gleichzeitig mit dieser Meldung muss der Verein bekanntgeben, ob das Prüfungslauf zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden soll

und gegebenenfalls zu welchem Datum dies erfolgen soll. Über die Zulassung einer Verschiebung eines Prüfungslaufens entscheidet der Vorstand des ÖEKV nach Maßgabe der unter Punkt 2. angeführten Kriterien.

6. Die Kosten für die Prüfungskommission tragen die Veranstalter*innen bzw. anteilmäßig die teilnehmenden Vereine oder die Teilnehmer*innen im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien für die Besonderen Bundessportförderungsmittel.

7. Der ÖEKV behält sich das Recht vor, Mitglieder der Prüfungskommission, denen grobe Fehlwertungen unterlaufen, zu verwarnen bzw. zu suspendieren.

8. Die Nennung von Teilnehmer*innenn kann ausschließlich nur über einen Verein per SAP erfolgen.

9. Die Teilnehmer*innenzahl kann von den Veranstalter*innen beschränkt werden.

10. Der vom veranstaltenden Verein eingehobene Betrag zur Durchführung soll 30,- EUR nicht überschreiten.

Regel 183 Auslosung

Gibt es mehr als eine Teilnehmer*in/ Paar in einer Klasse, so wird die Reihenfolge des Antretens durch das Los bestimmt. Bei mehr als 6 bzw. 8 Athlet*innen pro Klasse werden Einlaufgruppen analog den Kürerlaufgruppen gebildet.

Regel 184 Ablauf

1. Während des Ablegens der Kür- oder Tanzklasse sind Zwischenübungen nicht gestattet. Ebenso sind Zurufe, lautes Mitzählen und ähnliches nicht gestattet.

2. Die Einlaufzeit beträgt bei den Laufklassen 1-6 und den Technikklassen 1-2 beträgt 4 Minuten und für die Technikklassen 3-6: 6 Minuten.

3. Vom Zeitpunkt des Einlaufens bis zum Ende des Prüfungslaufens, welches der/die Delegierte des ÖEKV feststellt, dürfen ausschließlich Prüflinge das Eis betreten. Nach Möglichkeit soll nach der letzten Prüfung noch vor dem Ende des Prüfungslaufens eine Eisbereitung durchgeführt werden.

4. Der/Die Delegierte des ÖEKV hat besondere Vorkommnisse schriftlich der zuständigen Technischen Kommission zu berichten. Insbesondere zählen dazu Regelverletzungen und Unsportlichkeiten, wobei es unerheblich ist, ob diese vom Delegierten selbst oder einer anderen Person wahrgenommen wurden. Die zuständige Technische Kommission kann bei Bedarf dem Vorstand des ÖEKV Disziplinarmaßnahmen vorschlagen. Regel 125 gilt sinngemäß auch für Prüfungsläufen.

Regel 185

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission für Kürklassen besteht aus zwei Preisrichter*innen und aus einem/einer technischen Spezialist*in, wobei eine*r der Preisrichter*innen als Schiedsrichter*in amtiert. Steht kein*e Technische*r Spezialist*in zur Verfügung, kann alternativ ein*e Technische*r Controller*in eingesetzt werden.
2. Die Prüfungskommission der ÖEKV-Tanzklassen besteht aus drei Eistanz-Preisrichter*innenn für ÖEKV-Prüfungen. Ein*e Preisrichter*in fungiert als Vorsitzende*r der Prüfungskommission (PK). Der/Die Vorsitzende wird vom Vorstand des ÖEKV bestimmt.
3. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen in der gültigen Offiziellenliste des ÖEKV in der Kategorie für ÖEKV-Meisterschaft enthalten sein. Ein*e Preisrichter*in kann auch ein*e ÖEKV-Testpreisrichter*in sein.
4. Die Nominierung des/der Schiedsrichter*in obliegt dem ÖEKV, die anderen Mitglieder der Prüfungskommission werden von den Veranstalter*innen nominiert. Bei der Auswahl der Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit nur Personen aus der Region des Veranstaltungsortes nominiert werden. Ausnahmsweise kann auch ein*e ausländische*r Technische*r Spezialist*in oder Controller*in eingesetzt werden. Dafür ist von den Veranstalter*innen eine Genehmigung beim ÖEKV einzuholen.

Regel 186

Diplom

Für die erste bestandene Kür- bzw. Tanzklasse erhalten die Athlet*innen ein Diplom, in das auch sämtliche weitere bestandene Kür- bzw. Tanzklassen eingetragen werden. Liegt bereits ein Diplom vor, ist dies bei jeder weiteren Klasseprüfung vorzulegen. Es ist ein Nachweis der Identität der Athlet*innen vorzuweisen. Für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ausgabe des Diploms sind an den ÖEKV 10,- (zehn) EUR zu entrichten.

Regel 187

Kürklassenbericht

Der/Die vom ÖEKV nominierte Schiedsrichter*in ist verpflichtet binnen 14 Tagen die Wertungsblätter mit einem kurzen schriftlichen Bericht über Klassen, Namen und Anzahl der Athlet*innen, die die Prüfung bestanden bzw. nicht bestanden haben, Organisation und besondere Vorfälle an den ÖEKV zu senden. Der veranstaltende Verein hat den/der vom ÖEKV nominierten Schiedsrichter*in alle Unterlagen, insbesondere die Wertungsblätter (im Original) zu übergeben.

B. PRÜFUNGEN IM EINZELLAUFEN

Regel 188 Kürklassen

Es gibt sechs Lauf- und sechs Technikklassen, welche die jeweils vorgeschriebene Elemente der Lauftechnik, Pirouetten und Sprungelemente enthalten. Die derzeit vorgeschriebenen Elemente sind in der nachstehenden Regel 588 und im Anhang VII enthalten.

Regel 189 Kürklassenelemente

Erläuterungen:

Die vorgeschriebenen Elemente der Lauftechnik sind in den diesbezüglichen Demo-Videos auf der Webseite des ÖEKV dargestellt.

LAUFKLASSEN:

1. LAUFKLASSE	
halbe Bögen va	Erster Abstoß aus dem Stand, Abstöße von der Kante, Spielbeinführung, halbe Kreise (1 Bahnbreite)
halbe Bögen ve	Erster Abstoß aus dem Stand, Abstöße von der Kante, Spielbeinführung, halbe Kreise (1 Bahnbreite)
Übersteigen vw und rw am Kreis	Übersteigen in 8er Form: 1 8er vw, 1 8er rw, Größe zur Orientierung: Hockeykreise auf kurzer Seite Beide Abstöße von der Kante, ruhiger Oberkörper, Schultern über dem Kreis, kontrollierte Spielbeinführung (je 1 Kreis/Seite)
Walzerdreierschritt (Dreier Auslauf am Kreis, beide Seiten)	Klar ersichtlicher Dreier auf einem Bein gelaufen, Auslauf kontrolliert gehalten, gestrecktes, gehobenes Spielbein im Auslauf (je 1 Kreis/Seite)
Mohawk ve Auslauf am Kreis, Beide Seiten	Gleich lange Ein- u. Auslaufkanten im Mohawk, Auslauf kontrolliert gehalten, gestrecktes, gehobenes Spielbein im Auslauf (1 Kreis/Seite)
2. LAUFKLASSE	
Übersteigen vw - ve Bogen	Schwungaufbau, Abstöße von der Kante, Klare Körperlinien (je eine Bahnlänge)
Übersteigen rw - Auslauf	Schwungaufbau, Abstöße von der Kante, Klare Körperlinien (je eine Bahnlänge)
Dreier - Ausfaller - Übersteigen	Schwungaufbau, Abstöße von der Kante, kein Kratzen! (beide Seiten, je eine Bahnlänge)
Bögen ra	Erster Abstoß aus dem Stand, halbe Kreise, kontrollierte Spielbeinführung (je 1 Bahnbreite)

Englische Dreier va	Abstöße von der Kante, kontrollierte Halbkreise, ruhige Bögen
Rittbergersschritt in 8er-Form	Schwungaufbau, Rhythmus (je ein 8er/Seite)
<u>3 verschiedene Spiralvariationen</u>	<u>Beide Beine, vw. und rw, ew, aw, sowie links und rechts müssen enthalten sein und die Spiralen müssen die ganze Bahn ausnützend auf den Bögen (Kanten), min. 2 Sek. jeweils gelaufen werden.</u>
3. LAUFKLASSE	
Dreier va - Abstoß - Dreier re; Dreier ve - Abstoß - Dreier ra	Abstöße von der Kante, halbe Kreise, ruhige Bögen (1 Bahnbreite)
Bögen re	Erster Abstoß aus dem Stand, kontrollierte Halbkreise (eine Bahnbreite)
Schlangenbögen vw und rw aus dem Stand	Kontrollierte Bögen, Spielbeinführung (je eine Bahnbreit Es erfolgt eine Auslösung des Standbeines bei der Auslösung (links oder rechts, vw. oder rw)
Cross Rolls vw und rw aus dem Stand	Tiefe Kanten, Körperhaltung, Spielbeinposition (je eine Bahnbreite)
Doppeldreier va, ve aus dem Stand	Korrekte Abstöße, kontrollierte Bögen, Spielbeinführung frei wählbar (je eine Bahnbreite)
4. LAUFKLASSE	
Doppeldreier ra, re aus dem Stand	Korrekte Abstöße, kontrollierte Bögen, Spielbeinführung frei wählbar (je eine Bahnbreite)
Mohawk-Wenden-Schritt (s. Demovideo)	Schwungaufbau, kontrollierte Kantenführung, tiefe Kanten (je 1 Bahnlänge)
Gegendreier va-Abstoß- Gegendreier re Gegendreier ve-Abstoß- Gegendreier ra	Korrekte Abstöße, kontrollierte Bögen, Spielbeinführung (je eine Bahnlänge)
Gegenwendschritt (s. Demovideo)	Korrekte Abstöße kontrollierte Bögen, Spielbeinführung (eine Bahnlänge)
Choctows auf der Diagonale beide Seiten (beginnend ra)	Tiefe, korrekte Kanten, ruhiger Oberkörper, deutliche tiefe Bögen
5. LAUFKLASSE	
Dreier va – Kantenwechsel/ Schlangenbogen – Schlinge ra – Abstoß-Dreier ra – Kantenwechsel/ Schlangenbogen –Schlinge va-Abstoß	Kantenabstöße, Spielbeinführung (je 1x/Seite)
Wendenschritt (s. Demovideo)	Abstöße von der Kante, kontrollierte Bögen, Spielbeinführung (eine Bahnlänge)
Gegenwende ra	Klar erkennbare Kanten, Abstöße von der Kante, kontrollierter Oberkörper (eine Bahnlänge)
Gegenwende re Übersteigen rw – Bogen links re – Gegenwende re – Bogen links ve – Dreier links ve – Bogen links ra –	Klar erkennbare Kanten, Abstöße von der Kante, kontrollierter Oberkörper (eine Bahnlänge)

Beinwechsel (vorne übersteigen und Abstoß)	
Schrittfolge (StSq) Level 2	Qualität, fließende Bewegung (flow), Geschwindigkeit
6. LAUFKLASSE	
Laufsequenz: Choctaw ve - Gegenwende ra - Chasse, Seitenwechsel	Rhythmus, Kniearbeit, tiefe Kanten
2 verschiedene Arten von Twizzles	Spielbeinhaltung, Drehgeschwindigkeit (eine Bahnlänge), beide Seiten müssen enthalten sein
2 verschiedene Cluster	Klare, tiefe Kanten, Rhythmus (beidseitig hintereinander, 2 Wiederholungen, Zwischenschritte erlaubt)
Schrittfolge (StSq) Level 3	Qualität, fließende Bewegung (flow), Geschwindigkeit
Choreographische Sequenz (ChSq)	Definition laut aktueller ISU Regeln

TECHNIKKLASSEN:

1. TECHNIKKLASSE	
Kadettensprung	Standpirouette (USp) mind. 4 Umdrehungen, ohne Fußwechsel, zentriert gedreht
Einfach Salchow (1S)	
Einfach Toeloop (1T)	
Eine Sprungkombination aus 2 einfachen Sprüngen (ausgen. Kadettensprung)	
2. TECHNIKKLASSE	
Einfach Rittberger (1Lo)	Standpirouette mit Fußwechsel (CUSp) mind. 4 Umdrehungen auf jedem Fuß
Einfach Flip (1F)	
Einfach Lutz (1Lz)	
Einen Einfachsprung in Kombination mit Einfach Rittberger (1Lo)	Sitzpirouette (SSp) mind. 4 Umdrehungen, Fokus
3. TECHNIKKLASSE	
2 verschiedene Doppelsprünge	Kombinationspirouette mit Fußwechsel (CCoSp) alle 3 Grundpositionen, mit je mind. 3 Umdrehungen
Sprungkombination aus Doppel- und Einfachsprung	
Einfach Axel (1A)	Waagepirouette (CSp) mind. 4 Umdrehungen
4. TECHNIKKLASSE	
5 verschiedene Doppelsprünge	Mädchen: LSp, <u>CSSp oder CCSp</u> mind. 6 Umdrehungen
- Davon eine Sprungkombination aus zwei verschiedenen Doppelsprüngen	Knaben: CSSp (Level 2) mind. 5 Umdrehungen auf jedem Fuß
-	FCSp (Level 1) mind. 6 Umdrehungen
	CCoSp (Level 3) mind. 5 Umdrehungen auf jedem Fuß
5. TECHNIKKLASSE	
2Lo aus Schritten	

2F aus Schritten*	<i>Frauen:</i> LSp (Level 2) mind. 8 Umdrehungen
2Lz aus Schritten*	<i>Männer:</i>
* einer von beiden in Kombination mit einem Doppelsprung	CCSp (Level 2) mind. 6 Umdrehungen auf jedem Fuß
2A	FCCoSp (Level 3) mind. 6 Umdrehungen auf jedem Fuß
Männer: 1 Dreifachsprung	FSSp (Level 3) Einsprung gem. KP-Bestimmungen
6. TECHNIKKLASSE	
Damen: 2 verschiedene Dreifachsprünge, einen davon in Kombination mit mind. einem Doppelsprung	FCCoSp (Level 4)
Herren: 3 verschiedene Dreifachsprünge, einen davon in Kombination mit mind. einem Doppelsprung	
2A in Kombination mit einem Doppelsprung	

Regel 190 Ausführung

A. Laufklassen

1. Alle Elemente müssen der Reihe nach unmittelbar hintereinander ausgeführt werden, ab der Klasse 3 (Laufklasse) ohne Rücksprache mit dem Betreuer.
2. Pro Element hat der/die Athlet*in zwei (2) Versuche, allerdings können nur maximal drei (3) Elemente jeweils einmal wiederholt werden. Jedes misslungene Element muss sofort wiederholt werden. Der/Die Schiedsrichter*in ist verpflichtet, den Athlet*innen nach jedem misslungenen Element zur sofortigen Wiederholung dieses Elementes aufzurufen. Bei mehr als drei (3) fehlerhaften Elementen, gibt es keine Möglichkeit auf Wiederholung – die Laufklasse gilt damit als nicht bestanden.
3. Ab der Laufklasse drei (3) ist eine Rücksprache mit den Betreuer*innen und Dritten nur nach einem misslungenen Element zulässig.
4. Diverse zu laufende Bögen, wie z.B. ra, re Bögen, Schlangenbögen, Ausläufe etc. erfordern ein gleichmäßiges Laufen/Gleiten auf der Kante (auf einer reinen Kante).

B. Technikklassen

1. Die Übungen werden unmittelbar hintereinander in beliebiger Reihenfolge gelaufen. Sie müssen gemäß IWO und ÖWO korrekt und fehlerfrei ausgeführt werden.
2. Pro Element haben die Athlet*innen drei Versuche, von denen einer den obigen Anforderungen entsprechen muss. Ist ein Sprungelement nicht definiert können die Athlet*innen innerhalb der drei möglichen Versuche die

Art des Sprunges wechseln. Jedes misslungene Element muss sofort wiederholt werden. Der/Die Schiedsrichter*in ist verpflichtet, die Athlet*innen nach jedem misslungenen Element zur sofortigen Wiederholung dieses Elementes aufzurufen. Bei mehr als drei (3) fehlerhaften Elementen, gibt es keine Möglichkeit auf Wiederholung – die Technikklasse gilt damit als nicht bestanden. Ab der Kürklasse drei (3) ist eine Rücksprache mit Betreuer*innen und Dritten nur nach einem misslungenen Element zulässig.

3. Bei Pirouetten muss die geforderte Anzahl von Drehungen in der jeweils vorgeschriebenen Haltung ausgeführt werden (Waagepirouette: Spielbein mindestens waagrecht; Sitzpirouette: Unterseite des Oberschenkels des Standbeines muss mindestens auf Kniehöhe sein). Pirouetten müssen mit Anlauf und Geschwindigkeit gelaufen werden, nicht aus dem Stand beginnend.

4. Bei eingesprungenen Pirouetten ist darauf zu achten, dass nicht vorgekehrt und die vorgeschriebene Haltung in der Luft erreicht wird.

5. Sprünge müssen einen exakten Ab- und Aufsprung haben. Als nicht bestanden müssen Sprünge bewertet werden, die auf zwei Beinen oder mit Unterstützung einer oder zwei Hände gelandet werden, oder deren Drehung nicht vollständig ist.

- Sprünge müssen mit Anlauf und Geschwindigkeit gelaufen werden
- Anläufe müssen Kontrolle über den Schlittschuh und Rhythmus demonstrieren
- Bremsen vor dem Sprung ist nicht erlaubt
- Ausläufe der Sprünge müssen kontrolliert gehalten werden

Regel 191 Bewertung

Die Bewertung erfolgt nicht durch Noten, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Um eine Klasse zu bestehen, muss der Läufer für jedes Element „bestanden“ erhalten. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Regel 192 Besondere Bestimmungen

1. Die Athlet*innen müssen grundsätzlich die niedrigere(n) Laufklasse(n) bestanden haben, bevor er zu einer höheren Klasse antritt.
2. Ein Quereinstieg ist einmalig bei Laufklasse 4 (ohne vorhergehendes Ablegen der Lauf- und Technikklasse 1-3) möglich.
3. Es existieren keine Sperr- und Wiederholfristen.
4. Bei der Durchführung von ÖEKV-Prüfungen im Einzellaufen muss zuerst die Laufklasse 1, dann die Technikklasse 1, Laufklasse 2 usw. bis Technikklasse 6 abgehalten werden. Allerdings können die Laufklassen unabhängig von der Ablegung der Technikklassen der Reihe nach von Laufklasse 1 bis Laufklasse 6 abgelegt werden.

5. Übergangsbestimmung:

Athlet*innen, die eine oder mehrere Kürklassen nach älteren Bestimmungen (vor 1.8.2014) abgelegt haben, gilt die Tabelle in Anhang I für Anrechnungen und die Bestimmung der nächst höheren Klasse für weitere Antritte.

Regel 193

Kürklassen für Kaderkriterien

Die in den Kaderkriterien geforderten Lauf- und Technikklassen müssen bis spätestens 15. APRIL der jeweiligen Saison abgelegt werden, um für die Kadereinteilung der nächsten Saison Gültigkeit zu haben.

C. PRÜFUNGEN IM PAARLAUFEN

Regel 194 Paarlaufklassen

Es gibt drei Technikklassen, welche die jeweils vorgeschriebenen Elemente der Pirouetten, Sprungelemente und Paarlaufelemente enthalten. Die derzeit vorgeschriebenen Elemente sind in der nachstehenden Regel 691 und im Anhang VIII enthalten.

Regel 195 Kürklassenelemente

Paarlaufklasse 1 Voraussetzung: LKL 4	Paarlaufklasse 2 Voraussetzung: LKL 5	Paarlaufklasse 3 Voraussetzung: LKL 6
1Li	3Li oder 4Li	5Li
1Tw	1Tw	2Tw
1Th	2Th	3Th
2 versch. Doppelsprünge	2 versch. Doppelsprünge: <ul style="list-style-type: none">• Einer davon muss entweder 2F/2Lz/2A sein• Eine Sprungkombination 2-2	2A oder Dreifachsprung (frei wählbar)
PIF	DSp (frei wählbar) mind. Level B	2 versch. DSp., je mind. Level 1
CoSp mind. Level B	CCoSp Level 3	CCoSp Level 4
PSp. mind. Level B	PCoSp Level 2	PCoSp Level 4

Regel 196 Ausführung

1. Die Übungen werden unmittelbar hintereinander in beliebiger Reihenfolge gelaufen. Sie müssen gemäß IWO und ÖWO korrekt und fehlerfrei ausgeführt werden.
2. Pro Element haben die Athlet*innen drei Versuche, von denen einer den obigen Anforderungen entsprechen muss. Ist ein Sprungelement nicht definiert, können die Athlet*innen innerhalb der drei möglichen Versuche die Art des Sprunges wechseln. Jedes misslungene Element muss sofort wiederholt werden. Der/Die Schiedsrichter*in ist verpflichtet, die Athlet*innen nach jedem misslungenen Element zur sofortigen Wiederholung dieses Elementes aufzurufen. Bei mehr als drei (3) fehlerhaften Elementen, gibt es keine

Möglichkeit auf Wiederholung – die Technikklasse gilt damit als nicht bestanden. Eine Rücksprache mit Betreuer*innen und Dritten ist nur nach einem misslungenen Element zulässig.

3. Bei Pirouetten muss die geforderte Anzahl von Drehungen in der jeweils vorgeschriebenen Haltung ausgeführt werden (Waagepirouette: Spielbein mindestens waagrecht; Sitzpirouette: Unterseite des Oberschenkels des Standbeines muss mindestens auf Kniehöhe sein). Pirouetten müssen mit Anlauf und Geschwindigkeit gelaufen werden, nicht aus dem Stand beginnend.

4. Bei eingesprungenen Pirouetten ist darauf zu achten, dass nicht vorgekehrt und die vorgeschriebene Haltung in der Luft erreicht wird.

5. Sprünge müssen einen exakten Ab- und Aufsprung haben. Als nicht bestanden müssen Sprünge bewertet werden, die auf zwei Beinen oder mit Unterstützung einer oder zwei Hände gelandet werden, oder deren Drehung nicht vollständig ist.

- Sprünge müssen mit Anlauf und Geschwindigkeit gelaufen werden

- Anläufe müssen Kontrolle über den Schlittschuh und Rhythmus demonstrieren

- Bremsen vor dem Sprung ist nicht erlaubt

- Ausläufe der Sprünge müssen kontrolliert gehalten werden

Regel 197

Bewertung

Die Bewertung erfolgt nicht durch Noten, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Um eine Klasse zu bestehen, müssen die Athlet*innen für jedes Element „bestanden“ erhalten. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Regel 198

Besondere Bestimmungen

1. Die Athlet*innen müssen grundsätzlich die entsprechenden Laufklassen bestanden haben, bevor sie zu einer Paarlaufklasse antreten.

2. Ein Quereinstieg ist einmalig bei Paarlaufklasse 2 (ohne vorhergehendes Ablegen der Laufklassen 1-4 und der Paarlaufklasse 1) möglich.

3. Es existieren keine Sperr- und Wiederholfristen.

Regel 199

Kürklassen für Kaderkriterien

Die in den Kaderkriterien geforderten Lauf- und Technikklassen müssen bis spätestens 15. APRIL der jeweiligen Saison abgelegt werden, um für die Kadereinteilung der nächsten Saison Gültigkeit zu haben.

D. PRÜFUNGEN IM EISTANZEN

TANZKLASSEN

Regel 200

1. Es gibt acht Eistanzklassen, welche die folgenden vorgeschriebenen Spurenbildtänze beinhalten:

1.1 Tanzklasse Preliminary

Vorgeschriebene Tänze: Dutch Waltz, Canasta Tango, Foxtrott Movement*

1.2 Tanzklasse Pre-Bronze

Vorgeschriebene Tänze: Swing Dance, Fiesta Tango, Baby Blues*

1.3 Tanzklasse Bronze

Vorgeschriebene Tänze: Willow Waltz, Ten-Fox, Palais Glide*

1.4 Tanzklasse Pre-Silber

Vorgeschriebene Tänze: Fourteenstep*, European Waltz, Foxtrot

1.5 Tanzklasse Silber

Vorgeschriebene Tänze: American Waltz, Tango*, Rocker Foxtrot

1.6 Tanzklasse Pre-Gold

Vorgeschriebene Tänze: Kilian*, Blues, Paso Doble, Starlight Waltz

1.7 Tanzklasse Gold

Vorgeschriebene Tänze: Viennese Waltz, Westminster Waltz, Quickstep*, Argentine Tango

1.8 Tanzklasse Goldstar

Vorgeschriebene Tänze: Ravensburger Waltz, Rhumba*, Tango Romantica, Yankee Polka

* Diese Spurenbildtänze müssen Teilnehmer der Kategorie „Partner“ zusätzlich zum Paartanz auch alleine vorzeigen.

2. Anzahl der Spurenbilder

2.1 Bei der Prüfung der ÖEKV-Eistanzklassen haben die Kandidaten diese Anzahl an Spurenbildern für den jeweiligen Tanz vorzuzeigen:

2 Spurenbilder (1 Runde): Dutch Waltz, Canasta Tango, Fiesta Tango, Baby Blues, Willow Waltz, Ten-Fox, Palais Glide, European Waltz, American Waltz, Tango

2 Spurenbilder (2 Runden): Swing Dance, Paso Doble, Starlight Waltz, Viennese Waltz, Argentine Tango, Ravensburger Waltz, Tango Romantica, Yankee Polka

3 Spurenbilder (1,5 Runden): Fourteenstep, Foxtrott, Rocker Foxtrott, Blues, Quickstep, Rhumba

4 Spurenbilder (2 Runden): Kilian

2.2 Ist die Eisfläche kleiner als in Regel 342 festgehalten, dann ist es erlaubt, bei den Spurenbildtänzen European Waltz und American Waltz die Schritte 4 bis 9 in beiden Tänzen wegzulassen. Wählt ein Eistanzpaar bzw. ein Läufer diese Option, so sind vier Spurenbilder (zwei Runden) dieser Spurenbildtänze zu absolvieren und das Paar bzw. der/die Athlet*in muss dies vor Beginn des Prüfungslaufens dem/der PK-Vorsitzenden bekannt geben.

3. Kategorien

3.1 Einzelpersonen absolvieren die Kategorie „Solo“. Paare absolvieren die Kategorie „Partner*“. Eine Person, die eine oder mehrere Klasse(n) in der Kategorie „Partner“ positiv absolviert hat, ist berechtigt, in die Kategorie „Solo“ zu wechseln und hier die nächsthöhere Klasse zu absolvieren. Ein Wechsel von der Kategorie „Solo“ in die Kategorie „Partner“ ist nicht möglich.

3.1 In der Kategorie „Partner“ hat pro Klasse jede*r Partner*in zusätzlich zum Paartanz einen Spurenbildtanz alleine vorzuzeigen. In den ersten drei Klassen (1.1 bis 1.3) wird ein Tanz pro Klasse gelost. In allen weiteren Klassen sind nur jene Tänze, die mit einem Stern gekennzeichneten sind, auch alleine vorzuzeigen.

4. Leistungsstufen

4.1 Die in Punkt 1 genannten Tanzklassen werden in diesen drei Leistungsstufen durchgeführt:

Stufe „Standard“ (S): Diese Stufe eignet sich für alle Altersstufen und fokussiert den Leistungssport.

Stufe „Adult“ (A): Für eine Teilnahme in A müssen Läufer das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Stufe „Masters“ (M): Für eine Teilnahme in M müssen Läufer das 50. Lebensjahr vollendet haben.

In jeder Kategorie sind eigene Leistungsvorgaben zu beachten (siehe Regel 694).

4.2 Übertrittsregel:

Eine Person, die eine oder mehrere Klasse(n) in der Stufe S positiv absolviert hat, ist berechtigt, in der Stufe A oder M die nächsthöhere Klasse zu absolvieren. Eine Person, die eine oder mehrere Klasse(n) in der Stufe A positiv absolviert hat, ist berechtigt, in der Stufe M die nächsthöhere Klasse zu absolvieren. Ein anderer Wechsel zwischen den Leistungsstufen ist nicht erlaubt.

4.3 Option „Trainer als Partner“:

In den Stufen A und M haben Läufer die Möglichkeit, gemeinsam mit ihrem/ihrer Trainer*in als Paar anzutreten. Wer diese Option wählt, muss dies vor Start des Prüfungslaufens dem PK-Vorsitzenden mitteilen. Bei dieser Option kommen strengere Leistungsvorgaben zu Anwendung.

Regel 201 Bewertung

1. Die Bewertung erfolgt nicht durch Noten, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Um eine Klasse zu bestehen, muss der Läufer bzw. das Paar für jeden Spurenbildtanz dieser Klasse „bestanden“ erhalten. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Für jede Klasse und für jede Kategorien gelten unterschiedliche Leistungsvorgaben, die für die Bewertung herangezogen werden. Diese Leistungsvorgaben werden von der Technischen Kommission Eistanzen definiert und vom Vorstand der ÖEKV beschlossen.
3. Der PK-Vorsitzende legt fest, an welcher Seite der Eisfläche die Spurenbildtänze zu starten sind.

Regel 202 Besondere Bestimmungen

1. Der/Die Athlet*in bzw. das Paar muss grundsätzlich alle niederen Klassen bestehen, bevor sie/er zu einer höheren Klasse antreten kann.
2. Ein Quereinstieg ist in der Stufe S möglich. D.h. Athlet*innen bzw. ein Paar kann bereits zu einer höheren Tanzklasse in Stufe S antreten, ohne vorher die Tanzklassen mit niederem Rang abzulegen. Besteht der/die Athlet*in bzw. das Paar die Prüfung der selbstgewählten Tanzklasse beim erstmaligen Antreten nicht, ist ein Einstieg in der Tanzklasse Preliminary beim nächsten Antritt zwingend.
3. Übergangsregel für Athlet*innen und Paare, die bereits Eistanztest nach früheren Bestimmungen (ISU-Tests) absolviert haben: Diese Personen haben die Möglichkeit, auch in den Stufen A oder M sofort in einer höheren Tanzklasse nach aktuell gültigen Bestimmung anzutreten, ohne vorher Tanzklassen mit niederem Rang zu absolvieren. Personen, die diese Übergangsregelung nutzen wollen, haben dies der Technischen Kommission Eistanzen mitzuteilen, die eine Entscheidung über die Einstufung trifft.
4. Alle Tänze einer Klasse müssen während desselben Prüfungslaufens absolviert werden. Die Tänze, die nicht positiv bei einem Prüfungslauf absolviert werden, können bei einer späteren Prüfung wiederholt werden. Die Tänze, die bei einer früheren Prüfung bereits positiv absolviert wurden, müssen bei einer späteren Prüfung nicht wiederholt werden.
5. Es ist möglich, bei einem Prüfungslaufen mehrere aufeinander folgende Testklassen zu absolvieren.
6. Es sind keine Sperr- und Wiederholungsfristen zu beachten.

7. Beim Ablauf der ÖEKV-Prüfungsläufen im Eistanzen ist darauf zu achten, dass die Athlet*innen bzw. Paare die Tanzklassen aufsteigend absolvieren (zuerst Tanzklasse Preliminary, dann Tanzklasse Bronze I, dann Tanzklasse Bronze II etc.).
8. Die Tänze pro Klasse sind in jener Reihenfolge zu absolvieren, die in Regel 693 vermerkt sind.
9. Einlaufen: Alle Athlet*innen und Paare einer Klasse (unabhängig von Kategorie und Leistungsstufe) laufen gemeinsam ein. Pro Tanz gibt es ein Einlaufen. Darüber hinaus ist Regel 682 zu beachten („Einlaufgruppen“).
10. Pro Prüfungslauf hat jeder Läufer bzw. jedes Paar einen Versuch pro Tanz.

ANHANG I.

Größe der Auslosungsgruppen (ausgen. Einzellaufen bis Junioren)

Anzahl der Konkurrenten	Einzellaufen Kurzprogramm Kürlaufen	Paarlaufen Kurzprogramm Kürlaufen
	maximal 6	maximal 4
2	1+1	1+1
3	1+2	1+2
4	2+2	2+2
5	2+3	2+3
6	3+3	3+3
7	3+4	3+4
8	4+4	4+4
9	4+5	3+3+3
10	5+5	3+3+4
11	5+6	3+4+4
12	6+6	4+4+4
13	4+4+5	3+3+3+4
14	4+5+5	3+3+4+4
15	5+5+5	3+4+4+4
16	5+5+6	4+4+4+4
17	5+6+6	3+3+3+4+4
18	6+6+6	3+3+4+4+4
19	4+5+5+5	3+4+4+4+4
20	5+5+5+5	4+4+4+4+4
21	5+5+5+6	3+3+3+4+4+4
22	5+5+6+6	3+3+4+4+4+4
23	5+6+6+6	3+4+4+4+4+4
24	6+6+6+6	4+4+4+4+4+4
25	5+5+5+5+5	3+3+3+4+4+4+4
26	5+5+5+5+6	3+3+4+4+4+4+4
27	5+5+5+6+6	3+4+4+4+4+4+4
28	5+5+6+6+6	4+4+4+4+4+4+4
29	5+6+6+6+6	3+3+3+4+4+4+4+4
30	6+6+6+6+6	3+3+4+4+4+4+4+4
31	5+5+5+5+5+6	3+4+4+4+4+4+4+4
32	5+5+5+5+6+6	4+4+4+4+4+4+4+4
33	5+5+5+6+6+6	3+3+3+4+4+4+4+4+4
34	5+5+6+6+6+6	3+3+4+4+4+4+4+4+4
35	5+6+6+6+6+6	3+4+4+4+4+4+4+4+4
36	6+6+6+6+6+6	4+4+4+4+4+4+4+4+4